



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern



Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

Formelsammlung

Arbeitshilfen für die Ausbildung

Stand 1. Juli 2023

www.aiv.hfoed.de

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Briefanschrift: Postfach 34 10
95002 Hof

Haus- und Paketanschrift: Wirthstraße 51
95028 Hof

Telefon: Vermittlung 09281 7771-100 Durchwahl
09281 7771 + Nebenstelle

Fax: 09281 7771-109

E-Mail: poststelle@aiv.hfoed.de
Internet: www.hfoed.bayern.de

VORWORT

Die vorliegende Formelsammlung wurde von den Fachgruppen speziell für das Studium am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zusammengestellt. Sie soll in erster Linie die Durchführung der Lehrveranstaltungen erleichtern und das Eigenstudium entlasten. Weiterhin verfolgt sie das Ziel, die Bearbeitung von Übungs- und Prüfungsaufgaben zu unterstützen. Sie ist deshalb allgemein zugelassenes Prüfungshilfsmittel und darf im Rahmen der geltenden Prüfungsbestimmungen auch mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften (z. B. GO, LKrO, KommHV) sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriftenmuster enthält; dies ist ausschließlich bei den Mustern des Anhangs der Fall.

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Muster der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung | 5 |
| | Behördlicher Schriftverkehr | 5 |
| | 1 Aktenvermerk | 5 |
| | 2 Niederschrift | 7 |
| | 3 Beschlussvorlage | 8 |
| | 4 Einfaches Schreiben | 9 |
| | Bescheidtechnik | 11 |
| | 5 Bescheid der ersten Instanz (Amtsverfahren) | 11 |
| | 6 Bescheid der ersten Instanz (Antragsverfahren) | 14 |
| | 7 Widerspruchsbescheid | 16 |
| | Rechtsnormen | 19 |
| | 8 Verordnung | 19 |
| | 9 Änderungsverordnung | 21 |
| | 10 Satzung | 22 |
| | 11 Änderungssatzung | 24 |
| 2 | Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts | 26 |
| 2.1 | Gestattungsrecht, Antragsbearbeitung | 26 |
| 2.2 | Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte (insb. Befugnisnormen) | 28 |
| 2.3 | Bußgeldbescheid | 30 |
| 2.4 | Einstellung des Bußgeldverfahrens | 32 |
| 3 | Statistik | 33 |
| 3.1 | Symbole | 33 |
| 3.2 | Mittelwerte | 33 |
| 3.3 | Streuungsmaße | 34 |
| 3.4 | Korrelation | 35 |
| 3.5 | Verhältniszahlen | 35 |
| 3.5.1 | Gliederungszahlen | 35 |
| 3.5.2 | Beziehungszahlen | 35 |
| 3.5.3 | Messzahlen | 36 |
| 3.6 | Gleitende Durchschnitte | 36 |
| 3.7 | Darstellungsformen | 36 |
| 4 | Volkswirtschaftslehre | 38 |
| 4.1 | Ableitung der Wertschöpfung | 40 |
| 4.2 | Verwendungsrechnung | 41 |
| 4.3 | Verteilungsrechnung | 41 |
| 4.4 | Leistungsbilanz | 41 |

| | Seite | |
|----------|---|-----------|
| 5 | Öffentliche Finanzwirtschaft einschl. Finanzausgleich | 42 |
| 5.1 | Öffentliche Finanzwirtschaft | 42 |
| 5.2 | Finanzausgleich | 43 |
| 5.2.1 | Einkommensteueranteil der Gemeinden | 43 |
| 5.2.2 | Gewerbesteuerumlage (GU) | 44 |
| 5.2.3 | Schlüsselzuweisung (SZ) für Gemeinden | 44 |
| 5.2.4 | Sonderschlüsselzuweisung | 44 |
| 5.2.5 | Kreis- und Bezirksumlage | 44 |
| 6 | Haushaltswesen in der Kommunalverwaltung, öffentliche Betriebswirtschaftslehre | 45 |
| 6.1 | Aufteilung des Versorgungsaufwands | 45 |
| 6.2 | Kommunaler Haushaltsausgleich (Kameralistik) | 45 |
| 6.3 | Grundbegriffe des Rechnungswesens | 46 |
| | Geschlossenes Kontensystem der kommunalen Doppik | 49 |
| 6.4 | Formeln zur Kostenrechnung | 50 |
| 6.5 | Abschreibungen und Zinsen | 51 |
| 6.5.1 | Abschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände | 51 |
| 6.5.2 | Zinsen | 52 |
| 6.6 | Vollkostenrechnung | 53 |
| 6.7 | Kostenträgerrechnung | 54 |
| 6.8 | Wirtschaftlichkeitsrechnung | 56 |
| 6.8.1 | Grundbegriffe | 56 |
| 6.8.2 | Rentabilität | 56 |
| 6.8.3 | Amortisation | 56 |
| 6.8.4 | Finanzmathematische Behandlung von Zahlungen und Zahlungsreihen | 57 |
| 6.8.5 | Tabelle einiger Aufzinsungsfaktoren | 58 |
| 6.8.6 | Tabelle einiger Abzinsungsfaktoren | 59 |
| 6.8.7 | Tabelle einiger Rentenbarwertfaktoren | 60 |
| 6.8.8 | Tabelle einiger Annuitätenfaktoren | 61 |
| 6.8.9 | Nutzwertanalyse (NWA) | 62 |
| 6.9 | Jahresabschlussanalyse | 62 |
| 6.9.1 | Jahresabschlussanalyse in der kommunalen Doppik | 62 |
| 6.9.2 | Jahresabschlussanalyse Öffentliche Unternehmen | 64 |

| | Seite | |
|-------------------|---|-----------|
| 7 | Informationstechnik | 66 |
| 7.1 | ASCII | 66 |
| 7.2 | Business Process Model and Notation (BPMN-Auswahl) | 67 |
| 7.3 | Ausgewählte HTML-Tags | 68 |
| 8 | Entscheidungstechnik und Projektmanagement | 71 |
| | Netzplantechnik | 71 |
| 9 | Bürokommunikation | 72 |
| | Bildschalter | 72 |
| <u>Anhang</u> | | |
| | Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte | 73 |
| | Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzungsmuster) | 104 |

BEHÖRDLICHER SCHRIFTVERKEHR – MUSTER –

Hinweise in eckigen Klammern sowie Randnummern dienen nur der Erläuterung, sie tauchen sowohl im Original als auch in der Kopie bzw. im Entwurf nicht auf.

1 Aktenvermerk

| | |
|---|-------|
| ... [Geschäftszeichen] | 1 |
| ...; [Betreff] | 2 |
| ... | |
| I. <u>Aktenvermerk</u> | 3 |
| . | 4 |
| . | 5 |
| . | |
| [Text] | 6 |
| . | |
| . | |
| . | |
| [ggf.] II. Herrn Landrat zum Auftrag vom ... /zum Besprechungstermin am ... mit der Bitte um Kenntnisnahme. | 7 |
| III. WV ... (...) /z. A. | 8 |
| Ort, Datum Landratsamt ... SG/Abt./Ref./Amt | |
| <i>Name</i> Name | 9, 10 |

Anmerkungen

- 1 System: Organisationseinheit/Aktenzeichen/(ggf.) Vorgangsnummer
- 2 Betreff möglichst kurz: Angabe des Rechtsgebiets (sog. Hauptbetreff) und wesentliche Kennzeichnung des Einzelfalls.
- 3 Die „I.“ (später auch „II.“ usw.) als typisches Merkmal des Entwurfs (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 AGO: Bearbeitungsvermerke) passt für den Aktenvermerk als „behördeninterne Reinschrift“ eigentlich nicht. Zur Kennzeichnung der Bearbeitungsvermerke ist jedoch die fortlaufende Nummerierung sinnvoll.
- 4 Der Aktenvermerk kann, sofern sich aus der Aufgabenstellung nichts anderes ergibt, bei entscheidungsvorbereitenden Schriftstücken sowohl im Gutachtenstil (Ergebnis am Ende) als auch im Bescheidstil (Ergebnis zu Beginn) abgefasst werden.
- 5 Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AGO soll der Aktenvermerk die Vorgänge festhalten, die sonst nicht aus den Akten ersichtlich sind (z. B. den Inhalt eines Telefongesprächs). Bei Erstellung von Rechtsgutachten (z. B. Darstellung der Rechtslage, Darstellung von Heilungsmöglichkeiten bei rechtlichen Mängeln) in der Form des Aktenvermerks ist der Sachverhalt aus dem Akteninhalt zu entnehmen und braucht daher grundsätzlich im Aktenvermerk nicht wiedergegeben zu werden. Andererseits ist es in der Praxis keineswegs ausgeschlossen, dem Gutachten eine Zusammenfassung des Sachverhalts voranzustellen, um z. B. dem Vorgesetzten die Durchsicht eines längeren Aktenvorgangs zu ersparen.
- 6 Bei umfangreichen Texten Gliederung erforderlich - numerische oder alphanumerische Gliederung. Wichtig: Einheitliche Verwendung des Gliederungssystems. Ein- oder mehrstufige Abschnittsnummern erhalten am Ende keinen Punkt.
- 7 Der Aktenvermerk ist an sich für die eigenen Akten (= behördeninterne Reinschrift) bestimmt. Dieser Bearbeitungsvermerk kann deshalb dazu dienen, ihn – gegebenenfalls mit Anlagen – einem anderen Behördenangehörigen zur Kenntnisnahme vorzulegen, der den Aktenvermerk im Original (mit Kenntnisnahmevermerk) an den Sachbearbeiter zurückleitet. Soll der Aktenvermerk (z. B. in Kopie) einem anderen Behördenangehörigen zum Verbleib übermittelt werden, muss das durch gesonderte Verfügung geschehen.
- 8 Abhängig vom Verfahrensstand. Vgl. auch § 18 Abs. 3 AGO. Bei Wiedervorlage sollten grundsätzlich ein Datum als Zeitpunkt und daran anschließend in einem Klammerzusatz der Grund der Wiedervorlage angegeben werden.
- 9 Name regelmäßig ohne Amts-/Funktions-/Dienstbezeichnung.
- 10 Der Verfasser unterzeichnet den Aktenvermerk i. d. R. selbst, weil keine Außenwirkung erzeugt wird. Sollte ausnahmsweise der Vorgesetzte unterschreiben wollen, zeichnet der „Verfasser“ auf Höhe der Unterschriftenzeile rechts mit Nachnamen und Datum ab.

| |
|-----------------------------------|
| 2 Niederschrift (§ 19 AGO) |
|-----------------------------------|

... [Geschäftszeichen]

...; [Betreff]

...

I. Niederschrift

Heute spricht Frau/Herr ..., ...straße, PLZ ..., ausgewiesen durch Personalausweis Nr. ... vor und erklärt:

„...“

... [Erklärung im Wortlaut: direkte Rede]

...“

[oder]

Heute spricht Frau/Herr ..., ...straße, PLZ ..., persönlich bekannt, vor und erklärt, dass ...

...

... [wesentlicher Inhalt der Erklärung: indirekte Rede]

...

Ort, Datum

Behörde

Vorgelesen (oder: selbst gelesen),
genehmigt und unterschrieben

Aufgenommen: ...

Name [der/des Erklärenden]

Name [der/des Aufnehmenden]
(ggf. Amts-/Funktions-/Dienst-
bezeichnung)

II. WV ... (...)

Name [der/des Aufnehmenden]

3 Beschlussvorlage

Die Beschlussvorlage ist gesetzlich nicht geregelt. Inhaltliche oder gestalterische Vorgaben bestehen daher nicht. Jedem Beschlussorgan steht frei, wie die Beschlussvorlage ausgestaltet wird. Dementsprechend groß ist daher die Vielfalt der bestehenden Modelle. Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass eine Beschlussvorlage eine Sachverhaltsdarstellung, eine Darlegung der Rechts- bzw. Problemlage mit Lösungsvorschlag sowie einen Beschlussvorschlag enthalten soll. An diesen Grundaufbau angelehnt soll im Folgenden ein Vorschlag für die äußere Gestaltung einer Beschlussvorlage (Entwurf) vorgestellt werden. Dabei wird auf die Anmerkungen zu den Mustern 1 und 4 verwiesen.

Entwurf

... [Geschäftszeichen]

...; [Betreff]

...

I. Beschlussvorlage

1. ... [Darstellung der a) Sachlage und/oder der b) Rechtslage]

2. Es wird empfohlen, ... [Ergebnis = Lösungsvorschlag = Empfehlung]

3. Beschlussvorschlag:

„... [Vollständiger Wortlaut des Beschlusses, der gefasst werden soll und der eine Abstimmung mit „ja/nein“ ermöglicht.] ...“

Ort, Datum

Behörde

Name [des Sitzungsleiters]

... [z. B. „Erster Bürgermeister“]

II. In Kopie (...-fach)

[ggf. mit Anlagen]

[entweder bei Tischvorlage]

zur ...-sitzung am ...

[oder bei Übersendung mit der Ladung] Sachgebiet ...
zur Vorbereitung der ...-sitzung am ...

III. WV ... (...)

Ort, Datum

Behörde

Name [s. o.]

Entwurfsverfasser/-in, Datum

Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht zwingend verwendet werden. In der Praxis wird auch der Begriff "Kopie" verwendet.

| | | |
|----------|---|--|
| 4 | Einfaches Schreiben (Entwurf) | 1 2 |
| | <u>Entwurf</u> | 3 |
| I. | Frau/Herrn | 4 |
| | ... | |
| | ...straße ... | |
| | PLZ ... | |
| | | 163 |
| | (ggf. Gz.) | ...@... |
| | 17.11.20.. | 21 - ... [Gz.] |
| | | 173 |
| | | 23 25.11.20.. |
| | | ... |
| | | 5 |
| | | 6 |
| | ...; [Betreff] | |
| | ... | 7 |
| | <u>Anlage/-n</u> | |
| | ... | 8 |
| | Sehr geehrte/-r Frau/Herr ... , | |
| | ... [Text] | |
| | Mit freundlichen Grüßen/Freundliche Grüße | |
| | Name | 9 |
| | | 10 |
| II. | <u>In Kopie</u> | |
| | 1. Gemeinde ... | |
| | ... | 11 |
| | (ggf. zum Schreiben vom ..., Nr. ...) mit der Bitte um Kenntnisnahme. | [Rand- schrei- ben] |
| | Sehr geehrte Damen und Herren, | |
| | wir bitten Sie, ... | |
| | Mit freundlichen Grüßen/Freundliche Grüße | |
| | Name | |
| | 2. ...amt ... | |
| | ... | |
| | (ggf. zum Schreiben vom ..., Nr. ...) mit der Bitte um Kenntnisnahme. | 12 |
| III. | WV ... (...) /z. A. | |
| | | (ggf. SGL/-in: ...) |
| | Name | (ggf. Entwurfsverfasser/-in, Datum) 13 |

Anmerkungen

- 1 Das hier dargestellte Beispiel ist ein behördenexternes Schreiben (Schreiben an Bürger). Bei behördeninternen Schreiben werden in der Praxis verschiedene Formen gewählt (Kurzmitteilung, elektronische Post), man kann ein behördeninternes Schreiben aber auch entsprechend dem hier dargestellten Muster anfertigen.
- 2 Teilweise wird auch der Entwurf mit dem Briefkopf der Behörde versehen.
- 3 Unterstreichung möglich, aber nicht notwendig (dann aber klein geschrieben: keine doppelten Hervorhebungen)
- 4 Keine Leerzeile zwischen Straße und Ort.
- 5 Falls im Entwurf nicht auch der komplette Briefkopf der Behörde verwendet wird, erscheinen in der Bezugszeichenzeile nur die Angaben, die gesondert eingesetzt werden. Sowohl die „alte“ als auch die „neue“ Datumsschreibweise ist zulässig (neue DIN 5008). Die beiden Schreibweisen sollten aber nicht miteinander vermischt werden. Soweit - wie im vorliegenden Beispiel - die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter über eine eigene Telefax-Nummer und eine eigene E-Mail-Adresse verfügt, werden diese Angaben über die Angaben zur Telefonnummer bzw. zur Zimmernummer gesetzt (vgl. Anlage 1 zur AGO).
- 6 Unter der Telefonnummer „Frau/Herrn ...“ sehr sinnvoll, wenn die/der auskunftsrechtlich Berechtigte Behördenangehörige das Schreiben nicht selbst unterzeichnet.
- 7 Bei Schreiben an Behörden oder rechtskundige Personen kann der verwaltungsübliche Betreff verwendet werden: „Vollzug des/der ...; Antrag des/der ...“.
Bei Schreiben an Bürger/-innen kann zur Vermeidung des Wortes „Vollzug“ die genannte Standardformel durch eine Bezeichnung des Rechtsgebiets (z. B. „Naturschutzrecht“) und/oder des konkreten Gegenstands ersetzt werden, z. B.: „Baurechtliche Genehmigung für ...“ oder „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für ...“.
- 8 Eventuell mit dem Zusatz „g. R.“ (Hervorhebung durch Unterstreichen/Fettdruck).
- 9 „I. A.“ nicht verpflichtend (vgl. § 24 AGO). Ggf. (um dem Schreiben einen persönlichen Charakter zu verleihen) mit Vor- und Zuname unterschreiben.
- 10 Amts-/Dienstbezeichnung kann beigefügt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 AGO), muss aber nicht. Stattdessen gegebenenfalls Funktionsbezeichnung (z. B. „Leiter der Personalstelle“, „Rechnungsprüfer“) anfügen.
- 11 Untergliederungen mit arabischen Zahlen sind nur notwendig, wenn mehrere Kopien verschickt werden. Keine Anrede/Schlussformel sowie Unterschrift, wenn die Kopie nur zur Kenntnisnahme zugeleitet wird. Werden auf die Kopie aber durch „Randschreiben“ weitere Informationen, Aussagen, Aufforderungen u. a. gesetzt, so sind eine Anrede und eine Schlussformel sowie eine gesonderte Unterschrift auf der Kopie erforderlich. Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO - im Gegensatz zur früheren ADO - nicht mehr zwingend verwendet werden. Aktueller und moderner ist der Begriff „Kopie“, der zwischenzeitlich von diversen Behörden verwendet wird.
- 12 Vgl. Anmerkung 8 beim Aktenvermerk.
- 13 Weitere in der Behördenhierarchie zwischen dem Unterschriftsberechtigten und dem Entwurfsverfasser stehende Behördenangehörige zeichnen den Entwurf oberhalb der Unterschrift des Entwurfsverfassers ab. Im angefügten Beispiel ist das „SGL ... :“ nur sinnvoll, wenn links unten der Abteilungsleiter unterzeichnet, denn nur dann steht der Sachgebietsleiter in der Behördenhierarchie zwischen Abteilungsleiter und Entwurfsverfasser. Unterschreibt dagegen der Sachgebietsleiter selbst links unten, entfällt das „SGL ... :“.
Sonstige Organisationseinheiten der Behörde, die an der jeweiligen Entscheidung zu beteiligten sind, zeichnen den Entwurf mit; die Mitzeichnung wird manchmal in der Praxis in einem besonderen Behandlungsvermerk angegeben.

BESCHEIDTECHNIK – MUSTER

Randnummern dienen nur der Erläuterung, sie tauchen sowohl im Original als auch in der Kopie bzw. dem Entwurf nicht auf. Ausgangs- und Widerspruchsbescheide können sowohl im persönlichen als auch im unpersönlichen Stil angefertigt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der jeweilige Stil konsequent eingehalten wird.

Auf die Verwendung des ansonsten auch für den Entwurf üblichen Kopfbogens (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 AGO) wurde aus prüfungstechnischen Gründen verzichtet.

5 Bescheid der ersten Instanz – Entwurf – im persönlichen Stil

Allgemeines Sicherheitsrecht - Amtsverfahren

Sachverhalt: Für einen bissigen Hund wird eine Anordnung erlassen.

Entwurf

I. ... (Zustellungsvermerk)
Frau/Herrn ...
...straße ...
PLZ ...

150 ...@...

(ggf. Gz.)

15.11.20..

31-1310

271 15 20.11.20..

(ggf. Frau/Herr ...)

Sicherheitsrecht;
Anordnung zur Haltung Ihres Hundes ...

Anlage

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrte/-r Frau/Herr ...,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, ...
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids wird angeordnet.

Bescheidseingang

Erlassformel

Tenor:

*Hauptsacheent-
scheidung*

*Nebenentscheidun-
gen, z. B.*

*- Anordnung der so-
fortigen Vollziehung*

3. Falls Sie die unter Nr. 1 genannte Verpflichtung nicht bis ... erfüllen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von ... EUR zur Zahlung fällig.
4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ... EUR festgesetzt. Die Auslagen betragen ... EUR*.

Gründe:

I.

Sie sind Halter/-in des ...

Am ... hielten Sie sich mit Ihrem frei laufenden Hund ...

Wir haben ein Gutachten ... eingeholt.
Danach handelt es sich bei ... um ...
Wir haben Sie mit Schreiben vom ... darauf hingewiesen, dass ...

Sie gaben in Ihrem Schreiben vom ... an, dass ... habe ...
Außerdem müsse ...

II.

1. Wir sind für den Erlass dieses Bescheids nach ... zuständig.

2. Die Nr. 1 des Bescheids stützt sich auf ...

2.1 Die Voraussetzungen des Art. ... sind im vorliegenden Fall gegeben. Von ... geht eine konkrete Gefahr für ...

2.2 Der Bescheid ist an Sie gerichtet, denn ...**

2.3 Da die Voraussetzungen des ... erfüllt sind, steht der Erlass von Anordnungen im pflichtgemäßem Ermessen. Die Maßnahme wird angeordnet, weil ...***

2.4 Die geforderte Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist ... geeignet ...

- *Zwangsmittelandrohung [ggf. mit Fristsetzung]*
- *Kostengrundentscheidung*
- *Entscheidung über die Verwaltungskosten.*
**Eine Aussage über die Auslagen ist im Tenor nicht zwingend.*

Tatsächl. Gegebenheiten, die im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen
- *Präsens* -

Anlass des Tätigwerdens: Vorfälle in chronologischer Darstellung
- *Imperfekt* -

Verfahrenshandlungen der Behörde
- *Perfekt, evtl. mit Präsens* -

Parteivorbringen
- *Imperfekt: indirekte Rede* -
- *Konjunktiv* -

Zuständigkeit (für alle Entscheidungen)

Befugnisnorm

[Tatbestand, Subsumtion]

*Adressat der Maßnahme [** nur ansprechen, sofern in der Norm nicht eindeutig festgelegt]*

*Ermessen [*** sofern Ermessensnorm vorliegt, ansonsten zwingende Rechtsfolge]*

Verhältnismäßigkeit

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 2 des Bescheids stützt sich auf ...
4. Die Androhung des Zwangsgeldes unter Nr. 3 des Bescheids stützt sich auf ... Die Frist ... Die Höhe des Zwangsgeldes entspricht ... dem wirtschaftlichen Interesse, da ... (...).
5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf ... Die Höhe der Gebühr ...

Begründung der Nebenentscheidungen

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Mit freundlichen Grüßen

Verwendung des „I. A.“ nicht verpflichtend, vgl. § 24 AGO

Name
(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

II. In Kopie

1. Polizeiinspektion ...
...straße ...
PLZ ...

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wir bitten, den Vollzug zu überwachen ...

Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht zwingend verwendet werden. In der Praxis wird von verschiedenen Behörden der Begriff "Kopie" verwendet.

Name
(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

II.1 ist eine Kopie mit einem Randschreiben;

2. Amt für ...
- im Hause -

zum Gutachten vom ... Nr. ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II.2 ist eine einfache Kopie.

III. Vor Auslauf
Herrn Ersten Bürgermeister

...
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV ... (...)

Name
(ggf. Amtsleiter/-in: ...)
(ggf. Entwurfsverfasser/-in, Datum)

WV-Vermerk mit Angabe von Termin (vor der Klammer) und Grund (innerhalb der Klammer)

6 Bescheid der ersten Instanz – Entwurf – im unpersönlichen Stil
Baurecht - Antragsverfahren
Sachverhalt: Antrag auf Baugenehmigung für Bauvorhaben im Außenbereich (Gerätehütte für Fischteich), vorgelegt durch Rechtsanwalt, vorgetragene Privilegierungsgründe liegen nicht vor.

Entwurf

I. Empfangsbekanntnis

Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt

...

...straße ...

PLZ ...

135 ...@...

RA-...

22.10.20..

41-...

234 17 28.10.20..
(ggf. Frau/Herr ...)

Baurecht;

Antrag von Frau/Herrn ...

Anlagen

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

1 Kopie dieses Bescheids

1 Bauantragszweitschrift mit Bauvorlagen

Das Landratsamt ... erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Frau/Herr ... hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Frau/Herr ... ist Eigentümer/-in des Grundstücks Flnr. ..., GemarkungDas Grundstück liegt ...

Bescheidseingang

Erlassformel

Tenor:

*Hauptsacheent-
scheidung
ggf. Nebenent-
scheidungen*

*Tatsächliche Gege-
benheiten
– Präsens –*

Mit Schreiben vom ... beantragte Frau/Herr ...

Antragstellung
– Imperfekt –

Das Landratsamt hat zu dem Bauvorhaben ...

Verfahrenshandlung

Frau/Herr ... äußerte sich ...

– Perfekt –
Parteivorbringen
– Imperfekt:
indirekte Rede –

II.

1. Das Landratsamt ist für den Erlass dieses Bescheides nach ... zuständig.

Zuständigkeit

2. Das Bauvorhaben ist genehmigungspflichtig ...

Begründung der
Hauptsacheent-
scheidung:

3. Die Ablehnung des Antrags stützt sich auf ...

Rechtsgrundlage
[Tatbestand, Sub-
sumtion]

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil ...

4. Die Kosten des Verfahrens hat Frau/Herr ... nach ... zu tragen.
Die Höhe der Gebühr ...

Begründung der Ne-
benentscheidungen

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Name
(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

II. In Kopie
mit 1 Bauantragsdrittschrift mit Bauvorlagen
Gemeinde ...
...straße ...
PLZ ...

Der Begriff "Ab-
druck" muss nach
der AGO nicht zwin-
gend verwendet
werden. In der Pra-
xis wird von ver-
schiedenen Behör-
den der Begriff
"Kopie" verwendet.

zum Schreiben vom ..., Nr. ..., mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

III. WV ... (...)

Name (ggf. SGL/-in: ...)
(ggf. Entwurfsverfasser/-in, Datum)

7 Widerspruchsbescheid – Entwurf – im unpersönlichen Stil

Ausgangsbescheid der ersten Instanz im Amtsverfahren

Entwurf

I. ... (Zustellungsvermerk)
Frau/Herrn ...
...straße ...
PLZ ...

130 ...@...

11.11.20.. 201-... 124 527 20.11.20..
(ggf. Frau/Herr ...)

Kommunalabgabenrecht;
Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde ... vom ...,
Nr. ..., wegen Erhebung eines ...beitrages bezüglich Grund-
stück Flnr. ..., Gemarkung ... der Gemeinde ...

Anlage

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt ... erlässt folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die/Der Widerspruchsführer/-in hat die Kosten des Wi-
derspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... EUR
festgesetzt.

Gründe:

I.

Frau/Herr ist Eigentümer/in des Grundstücks ...
Für dieses Grundstück ...

Bescheidseingang

Erlassformel

Tenor:

*Hauptsacheent-
scheidung*

*Kostengrundent-
scheidung*

*Höhe der Verwal-
tungskosten [Ge-
bührenfestsetzung]*

*Ausgangssachver-
halt des Bescheids
der ersten Instanz –
wie dort*

| | |
|---|--|
| Mit Bescheid vom ..., zugestellt durch ... am ..., erhob die Gemeinde ... von Frau/Herrn ... | <i>Entscheidung der Ausgangsbehörde – <u>Imperfekt</u> –</i> |
| Der Beitragsbescheid wurde damit begründet, dass ... | <i>Wesentliche Begründung der Ausgangsentscheidung – <u>indirekte Rede</u> –</i> |
| Gegen diesen Bescheid legte Frau/Herr ... Widerspruch ein. Zur Begründung seines/ihres Widerspruchs trug Frau/Herr ... im Wesentlichen vor, dass ... | <i>Widerspruchseinlegung – <u>Imperfekt</u> – Widerspruchsbe- gründung – <u>indirekte Rede</u> –</i> |
| Die Gemeinde ... half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn dem Landratsamt ... zur Entscheidung vor. Zur Begründung trug die Gemeinde im Wesentlichen vor, dass ... | <i>Abhilfeverfahren der Ausgangsbehörde mit Begründung der Entscheidung – <u>indirekte Rede</u> –</i> |
| Das Landratsamt ... hat am ... eine Ortsbesichtigung durchgeführt, ... Zudem hat das Landratsamt ... ein Gutachten des ... eingeholt, das ... | <i>Verfahrenshandlungen der Widerspruchsbehörde – <u>Perfekt</u> –</i> |
| Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ... Bezug genommen. | <i>Bezugnahmen – <u>Präsens</u> –</i> |
| II. | |
| 1. Das Landratsamt ... ist nach ... zur Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Das Abhilfeverfahren wurde von der Gemeinde ... erfolglos durchgeführt. | <i>Zuständigkeit ggf. erfolglose Abhilfe</i> |
| 2. Der Widerspruch ist erfolglos. | |
| 2.1 Der Widerspruch ist zulässig. | <i>Zulässigkeit Ausführungen dazu <u>nur</u>, soweit problematisch [<u>keine</u> schematische Prüfung]</i> |
| 2.2 Der Widerspruch ist aber nicht begründet, weil ... | <i>Begründetheit</i> |
| Die Entscheidung der Gemeinde ... war rechtmäßig. | <i>Formelle Rechtmäßigkeit Materielle Rechtmäßigkeit</i> |
| [keine Rechtsverletzung] | |

3. Die Kostenträgerentscheidung beruht auf ...
Die Höhe der Gebühr ...

Begründung der Nebenentscheidungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidung über die Verwaltungskosten

...

Name
(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

- II. In Kopie
mit 1 Akt i. R. (Bl. 1 –...)
Gemeinde ...
...straße ...
PLZ ...

Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht zwingend verwendet werden. In der Praxis wird von verschiedenen Behörden der Begriff "Kopie" verwendet.

zum Schreiben vom ... Nr. ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.

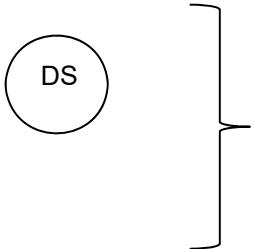
- III. WV ... (...)

Name (ggf. SGL/-in ...)
(ggf. Entwurfsverfasser/-in, Datum)

RECHTSNORMEN - MUSTER

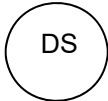
| 8 Verordnung | Regelungen |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung - SRV)</p> <p style="text-align: center;">vom 1. Dezember 20..</p> <p>Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, verordnet die Gemeinde ... :</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde ...</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1)¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die den Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. ³Die Bundesautobahnen ...</p> <p>(2) Gehbahnen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von ... m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. <p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen</p> <p>...</p> <p>(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.</p> | <p>Nr. 2.2 Sätze 1, 2 RedR</p> <p>Nr. 2.3 RedR</p> <p>Nrn. 2.5, 4.1 Satz 2 RedR</p> <p>Nrn. 2.6, 3.3 RedR</p> <p style="text-align: center;">↓</p> |

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).


| | |
|--|---|
| ... | Nrn. 2.6, 3.3 RedR |
| § 13 Ordnungswidrigkeiten | ↓ |
| Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig | |
| 1. ... | |
| 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt, | |
| 3. ... | |
| § 14 Inkrafttreten | |
| (1) ¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. ² Sie gilt 20 Jahre. | |
| (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom ... außer Kraft. | |
| <u>Anlage</u> (zu § 5 Buchst. a Alternative 2) | |
| ..., 1. Dezember 20.. | |
| Gemeinde ... | |
| ... | |
| Erster Bürgermeister | |
|  | ----- Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO analog: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen) |

Die Verordnung soll geändert werden:

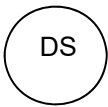
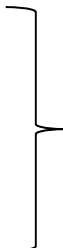
1. In § 1 soll klargestellt werden, dass sich die Pflichten auch auf öffentliche Wege und Plätze beziehen.
2. Die - aus der Musterverordnung übernommene - Einschränkung für Bundesautobahnen in § 2 soll gestrichen werden.
3. In § 12 soll die Satzung, auf die Bezug genommen wird, näher bezeichnet werden.
4. Das Bußgeld soll auf 500,00 EUR begrenzt werden.

| 9 Änderungsverordnung | Regelungen |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Verordnung der Gemeinde ... zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung</p> <p style="text-align: center;">vom 1. Juni 20..</p> <p>Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, verordnet die Gemeinde ... :</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Straßenreinigungsverordnung (SRV) vom 1. Dezember 20.. (Amtsblatt S. ...) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In § 1 wird das Wort „Straßen“ durch die Worte „Straßen, Wegen und Plätzen“ ersetzt.2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.3. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Straßenreinigungssatzung“ ersetzt.4. In § 13 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu fünfhundert Euro“ eingefügt. <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.</p> <p>..., 1. Juni 20..</p> <p>Gemeinde ...</p> <p>...</p> <p>Erster Bürgermeister</p> <div style="text-align: center;"> A bracket on the right side of the text 'Gemeinde ...' and 'Erster Bürgermeister' points to the 'DS' circle. An arrow points from the 'DS' circle to the 'Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO' entry in the right column.</div> | <p>Nr. 4.1 RedR</p> <p>Nr. 2.3 RedR</p> <p>Nrn. 2.5, 4.1 Satz 2 RedR</p> <p>Nr. 2.7 RedR</p> <p>Nr. 4.1 RedR</p> <p>Nr. 3.3 RedR</p> <p>Nr. 4.2 RedR</p> <hr/> <p>Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO analog: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)</p> |

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).

| 10 Satzung | Regelungen |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde ... (Straßenreinigungssatzung - SRS)</p> <p style="text-align: center;">vom 1. Dezember 20..</p> <p>Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) ¹Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. ²Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.</p> <p>(2) ¹Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). ²Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Anschlussgebiet</p> <p>(1) ¹Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. ²Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.</p> <p>(2) ¹Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. ²Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse I), normal (Reinigungsklasse II) oder erhöht (Reinigungsklasse III) einzustufen. ³Bei den mit „X“ gekennzeichneten Straßen wird auch die Reinigung der Gehbahnen von der Straßenreinigungsanstalt übernommen. ⁴Die mit „D“ gekennzeichneten Straßen dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr.</p> | <p>Nr. 2.2 Sätze 1, 2 RedR</p> <p>Nr. 2.3 RedR</p> <p>Nrn. 2.5, 4.1 Satz 1 RedR</p> <p>Nrn. 2.6, 3.3 RedR</p>  |

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs vorbehalt erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung ... außer Kraft.</p> | <p>Nrn. 2.6, 3.3 RedR</p> <p style="text-align: center;">↓</p> |
| <p><u>Anlage</u> Straßenverzeichnis</p> <p>..., 1. Dezember 20..</p> <p>Gemeinde ...</p> <p>...</p> <p>Erster Bürgermeister</p> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: right;"></div> | <p>Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)</p> |

Die Satzung soll geändert werden:

1. In § 1 sollen die öffentlichen Verkehrsflächen näher beschrieben werden (Anpassung an die Verordnung).
2. In § 2 soll deutlich gemacht werden, dass die Gemeinde das Straßenverzeichnis aufstellt.
3. Die neue Reinigungsklasse IV (sehr erhöht) soll eingeführt werden.
4. Die Kennzeichnung „D“ soll wegfallen.
5. In § 4 soll klargestellt werden, dass die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nur im Einzelfall ausgesprochen wird.

| 11 Änderungssatzung | Regelungen |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde ...</p> <p style="text-align: center;">vom 1. Juni 20..</p> <p>Auf Grund des Art. 23 und des 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Straßenreinigungssatzung (SRS) vom 1. Dezember 20.. (Amtsblatt S. ...) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Die Anstalt hat die Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reinigen.“</p> <p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Die Gemeinde stellt das Straßenverzeichnis auf.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „oder“ nach dem Klammervermerk „(Reinigungsklasse II)“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammervermerk „(Reinigungsklasse III)“ die Worte „oder sehr erhöht (Reinigungsklasse IV)“ eingefügt.</p> <p>c) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.</p> <p>3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinwohls“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Satzung tritt am ... in Kraft.</p> <p>..., 1. Juni 20..</p> <p>Gemeinde ...</p> <p>... Erster Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">(DS)</p> | <p>Nr. 4.1 RedR</p> <p>Nr. 2.3 RedR</p> <p>Nrn. 2.5, 4.1 Satz 1 RedR</p> <p>Nr. 2.7 RedR</p> <p>Nr. 4.1 RedR</p> <p>Nr.3.3 RedR</p> <p>----- Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)</p> |

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).

2 AUSGEWÄHLTE GEBIETE DES BESONDEREN VERWALTUNGSRECHTS

2.1 Gestattungsrecht, Antragsbearbeitung

| Rechtsbereich Strukturelement | BauR BayBO | ImSchR BlmSchG |
|---|--|--|
| Rechtsgrundlage | Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 | § 6 Abs. 1 |
| Gestattungspflicht | Art. 55 Abs. 1 | §§ 4, 16, § 1 4. BlmSchV und Anhang 1 |
| Verfahrensart (nur relevant im Wasserrecht) | -- | -- |
| Konzentrationsnormen/sonstige Vorrangregelungen ¹⁾ | Art. 56 | § 13 |
| Zuständigkeit - sachlich | Art. 53 Abs. 1 - 2 | Art. 1 Abs. 1 BayImSchG |
| - örtlich | Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO | Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO |
| Gestattungsfähigkeit (materielle Voraussetzungen) | Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 59 oder 60 | § 6 Abs. 1 |
| Antrag | Art. 64, 61; BauVorIV ²⁾ | § 10 Abs. 1, §§ 2 bis 5 9. BlmSchV ²⁾ |
| Verfahren ⁴⁾ evtl. jeweils § 36 BauGB | Art. 65, 66, 66a, 68 Abs. 2 und 3 | § 2 4. BlmSchV §§ 10, 19 §§ 6 bis 24a 9. BlmSchV |

1) Die Konzentrationsnormen/sonstige Vorrangregelungen sind insgesamt nach der Reihenfolge ihrer Regelungsstärke zu prüfen:

- Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG; § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG
- § 13 BlmSchG - Art. 56 BayBO; Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG
- sonstige einzelgesetzliche Regelungen

| WasserR - WHG, BayWG | | Anl.in,an,über, unter Gew. | GewR - GewO | | GastR stehend |
|--|--|-------------------------------|---|--|--|
| Benutzung | Ausbau | | stehend | Reise | |
| § 12 | § 68 Abs. 3 | Art. 20 Abs. 4 Satz 2 | z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2 | § 57 | § 4 |
| § 8 Abs. 1 | § 68 Abs. 1 | Art. 20 Abs. 1 und 2 | z. B. § 33 a Abs. 1 Satz 1, § 33 i Abs. 1 Satz 1, § 34 c Abs. 1 Satz 1 | § 55 Abs. 2 | § 2 |
| Beschränkte Erlaubnis § 10, Art. 15 Art. 70 Art. 15 gehob. Erlaubnis §§ 10, 15 Bewilligung §§ 10, 14 | Plangenehmigung § 68 Abs. 2 Satz 1 Planfeststellung § 68 Abs. 1 | -- | -- | -- | -- |
| Bewilligung/geh. Erlaubnis Art. 69 S. 2, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG | § 70 Abs. 1 Halbs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG | Art. 20 Abs. 5 Satz 1 | -- | -- | -- |
| (§ 19 Abs. 1) | Art. 63 Abs. 1 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO | Art. 20 Abs. 1 Satz 1 | §37 Abs.1 Nr.1, Abs.2,3 ZustV Art.3 Abs.1 Nr.1 bzw.2 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO | §37 Abs.1 Nr.1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZustV § 61 (und Art. 22 Abs. 1 GO) | §1 Abs.1 BayGastV Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO |
| § 12 | § 68 Abs. 3 | Art. 20 Abs. 4 Satz 2 | z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2 | § 57 | § 4 |
| Art. 67 Abs. 2 ³⁾ | | | - | - | § 2 Abs. 1 BayGastV |
| Art. 69, 70 § 19 Abs. 3 | § 70 Abs. 1 Halbs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 72 - 78 BayVwVfG | Art. 20 Abs. 3 | - | - | § 2 Abs. 2 BayGastV |

2) evtl. jeweils § 17 Abs. 4 BNatSchG

3) Bei beschränkter Erlaubnis mit Zulassungsfiktion Art. 70 Abs. 2 beachten.

4) Soweit keine speziellen Verfahrensvorschriften vorhanden sind, sind Art. 9 ff. BayVwVfG heranzuziehen.

2.2 Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte (insbesondere Befugnisnormen)

| Rechtsbereich Maßnahme | BauR BayBO | ImSchR BlmSchG |
|--|---------------------------------|---|
| a) Erteilung, Versagung | Art. 68, 69 Abs. 2, Art. 70, 71 | §§ 6, 8, 8a und 9 |
| b) nachträgliche Anordnung | Art. 54 Abs. 2 Satz 2 | § 17 |
| c) Aufhebung einer Gestattung | Art. 48, 49 BayVwVfG | Art. 48 BayVwVfG § 21 ¹⁾ |
| d) Anordnung zur Durchsetzung der Gestattungspflicht - mittelbar (Verbot d.form.rw.Tätigk.) - unmittelbar (An- tragsanforderung) | Art. 75, 76 Satz 2 | § 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 |
| | Art. 76 Satz 3 | -- |
| e) Gebote, Verbote zur Herstellung der mat. Rechtmäßigkeit | Art. 54 Abs. 2 Satz 2 | § 24 |
| f) Gebote, Verbote zur Unterbindung - Untersagung - Beseitigung, Wiederherstellung, Räumung | Art. 75, 76 Satz 2 | § 20 Abs. 1, § 20 Abs.2 Satz 1 Alt. 1, § 20 Abs. 3, § 25 |
| | Art. 76 Satz 1, Art. 54 Abs. 4 | § 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 |

1) Eine Alternativmaßnahme stellt § 20 Abs. 1 dar. Diese Befugnis ist unsystematisch, da sie eine Betriebsunter-sagung zulässt, obwohl die Genehmigung weiterhin existiert.

a) bis d) = gestattungspflichtige Tätigkeit

e) = gestattungsfreie Tätigkeit

f) = gestattungsfreie bzw. -pflichtige Tätigkeit ohne Gestattung

| WasserR - WHG, BayWG | | Anl. in o. an Gew. | GewR - GewO | | GastR stehend |
|---|---|---|---|--------------------------------|--|
| Benutzung | Ausbau | | stehend | Reise | |
| § 12 | § 68 Abs. 3 | Art. 20 Abs. 4 Satz 2 | z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2 | § 57 | §§ 4, 8 Satz 2, §§ 9, 11 und 12 |
| Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 | Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 | Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 | z. B. § 33 a Abs. 1 Satz 3 Halb- satz 2, § 33 i Abs. 1 Satz 2 Halb- satz 2, § 34 c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 | § 55 Abs. 3 Halbsatz 2 | § 5 Abs. 1 |
| Art. 48 BayVwVfG, § 18 Abs. 1, Art. 49 BayVwVfG, § 18 Abs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 – 5 BayVwVfG | Art. 48, 49 BayVwVfG | | Art. 48, 49 BayVwVfG | | § 15 Abs. 1, Art. 48 BayVwVfG, § 15 Abs. 2 und 3 |
| Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 | | | § 15 Abs. 2 | § 60 d i. V. m. § 55 Abs. 2 | § 31 GastG i. V. m. § 15 Abs. 2 GewO |
| Art. 67 Abs. 1 | | | -- | -- | -- |
| Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 | | | -- | -- | § 5 Abs. 2 |
| Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 | | | §§ 35, 51 | § 59 | § 31 GastG i. V. m. § 35 GewO, § 21 |
| | | | -- | -- | -- |

2.3 Bußgeldbescheid

Behörde

Einschreiben/Gegen Postzustellungsurkunde

| |
|------------|
| Geburtstag |
| Geburtsort |

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben E-Mail Zimmer-Nr. Ort, Datum
Unser Zeichen Unser Zeichen Telefon

| |
|---|
| Gesetzlicher Vertreter (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort) |
| Verteidiger (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort) |
| Nebenbeteiligte(r) (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort) |

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

Ihnen wird zur Last gelegt, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

| |
|--|
| Tatort (Ort, Gemeinde, Landkreis), Tatzeit (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit, evtl. Dauer) und Tathergang |
| Die Tat wurde begangen <input type="checkbox"/> vorsätzlich <input type="checkbox"/> fahrlässig |
| Verletzte Vorschriften |
| Zuständigkeitsvorschriften für die Ahndung |

Beweismittel

Gemäß §§ (z. B. § 17 = Höhe der Geldbuße; §§ 22 – 25 = Einziehung bzw. Einziehung des Wertersatzes; § 29a = Einziehung des Wertes von Taterträgen; § 30 = juristische Person; §§ 105, 107 = Kosten) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 464 Abs. 1 und § 465 StPO

1. wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von
..... € (in Worten Euro) und
..... € (in Worten Euro)
2. werden folgende Nebenfolgen angeordnet:
3. haben Sie die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € festgesetzt. Daneben haben Sie die angefallenen Auslagen zu tragen.

Zur Beachtung!

*Bitte aufgrund dieses Bußgeldbescheides allein noch keine Zahlung leisten!
Erst nach Erhalt der Kostenrechnung ist der Gesamtbetrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Zahlung fällig.*

Der mit gesonderter Kostenrechnung bekanntgegebene Gesamtbetrag ist unter Angabe des Aktenzeichens oder zu überweisen auf das Konto der/des
(IBAN, BIC, Geldinstitut)

Wenn Sie zahlungsunfähig sind, haben Sie spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides der Behörde, die diesen Bußgeldbescheid erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift darzulegen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Falls Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig darlegen, kann der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben oder Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die ihn erlassen hat, Einspruch einlegen (§ 67 OWiG).

Sie können den Rechtsbehelf durch ein elektronisches Dokument einlegen. Dazu müssen Sie ein geeignetes Dokument auf einem geeigneten Übermittlungsweg einreichen. Das Dokument ist für die Bearbeitung durch die Verwaltungsbehörde geeignet, wenn es den Vorgaben der „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach“, dort insbesondere § 10, genügt. Die Einreichung des Dokuments genügt dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn das Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der das Dokument verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde. Die sicheren Übermittlungswege ergeben sich aus § 32a Absatz 4 StPO (in Verbindung mit § 110c Satz 1 OWiG).

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf bei der Behörde eingeht. Das Amtsgericht entscheidet über den Einspruch aufgrund einer Hauptverhandlung, ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. In diesem Falle kann das Gericht auch eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverwaltung angemessen erscheint (§ 71 OWiG, § 411 Abs. 4 StPO).

Das Gericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen; in diesem Fall darf das Gericht von der im Bußgeldverfahren getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen

2.4 Einstellung des Bußgeldverfahrens

| | | |
|---------------------------|---------|--|
| ☒ Zutreffendes ankreuzen! | Behörde | PLZ, Ort, Datum |
| | | Sachbearbeiter Zimmer Nr. |
| | | Telefon |
| | | Nr./Az. Bitte stets angeben! |

Einstellung des Bußgeldverfahrens

| | | | | |
|----|--|-------------------|--------------|------------|
| I. | Das Bußgeldverfahren gegen | Name, Vorname | Geburtsdatum | Geburtsort |
| | | Wohnungsanschrift | | |
| | vertreten durch | Name, Vorname | | |
| | <input type="checkbox"/> Verteidiger <input type="checkbox"/> gesetzl. Vertreter | Anschrift | | |

wegen Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen _____ wird eingestellt.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

III. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Beteiligten werden der Staatskasse auferlegt nicht auferlegt.
Gründe:

1. Das Verfahren war mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), § 170 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) i.d.F. vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074) einzustellen, weil

- | | | |
|-------|-----------------------------|---|
| 1.1. | | die behauptete Ordnungswidrigkeit nicht begangen wurde, |
| 1.2. | | die festgestellte Handlung einen Bußgeldtatbestand nicht verwirklicht, |
| 1.3. | | feststeht, dass der Betroffene nicht der Täter ist, |
| 1.4. | ein ausreichender Tatbeweis | eine Feststellung des Täters |
| 1.5. | | der Täter einen Rechtfertigungsgrund hat (§§ 15, 16 OWiG), |
| 1.6. | | die Handlung nicht vorwerfbar ist (§§ 10, 11 OWiG), |
| 1.7. | | der Täter nicht zurechnungsfähig ist (§ 12 OWiG), |
| 1.8. | | der Täter nach §§ 18, 19 GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, |
| 1.9. | | die Verfolgung verjährt ist (§§ 31 bis 33 OWiG), |
| 1.10. | | eine wirksame Verwarnung erteilt ist (§ 56 Abs. 4 OWiG). |

2. Obwohl hinreichender Verdacht einer verfolgbaren Ordnungswidrigkeit besteht, hat die Verfolgungsbehörde das Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen eingestellt, weil

- | | | | | | | |
|------|--|---|------------------------------|--|--|--|
| 2.1. | | ein ausreichender Tatbeweis | eine Feststellung des Täters | weitere Ermittlungen erfordern würde und der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zu der Bedeutung der Tat steht, | | |
| 2.2. | | die Tat unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht, so dass | eine Belehrung | ein Hinweis | eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreicht (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG). | |
| 2.3. | | | | | | |

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 105 OWiG i. V. m. § 467 a Abs. 1 und 2 und § 467 Abs. 4 StPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Von der Entscheidung wurde durch Übersendung des Abdrucks verständigt

Unterschrift

| | |
|--|---------------------------|
| | der Betroffene |
| | der Verteidiger |
| | der gesetzliche Vertreter |

3 STATISTIK [MIT AUSGEWÄHLTEN MICROSOFT® EXCEL®-FUNKTIONEN]

3.1 Symbole

x_i Beobachtungswerte für das Merkmal x , wobei $i = 1, \dots, n$

y_i Beobachtungswerte für das Merkmal y (analog x_i)

n Anzahl der statistischen Elemente; bei Häufigkeitsverteilung gilt: $n = \sum_{r=1}^m f_r$

a_r Merkmalsausprägung eines Elementes der betrachteten statistischen Masse, wobei $r = 1, \dots, m$

m Anzahl der Merkmalsausprägungen

a'_r Klassenmitte (bei klassierten Merkmalsausprägungen)

f_r absolute Häufigkeit einer Merkmalsausprägung

F_r kumulierte absolute Häufigkeit

h_r relative Häufigkeit

H_r kumulierte relative Häufigkeit

i, r Zählindizes

$$\sum_{i=1}^n x_i = x_1 + x_2 + \dots + x_n$$

$$\prod_{i=1}^n x_i = x_1 * x_2 * \dots * x_n$$

3.2 Mittelwerte

Modus [*MODUS.EINF*, *MODUS.VIELF*]:

$$\bar{x}_D = a_j \text{ mit } f_j = \max_r f_r \text{ bzw. } \bar{x}_D = a_j \text{ mit } h_j = \max_r h_r$$

Median (= Zentralwert) [*MEDIAN*]:

$$ME_{\text{gerade}} = \frac{\frac{x_n}{2} + \frac{x_{n+1}}{2}}{2}$$

$$ME_{\text{ungerade}} = \frac{x_{n+1}}{2}$$

Arithmetisches Mittel [*MITTELWERT*]:

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^n x_i}{n}$$

Gewogenes Arithmetisches Mittel:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{r=1}^m a_r f_r}{\sum_{r=1}^m f_r} \quad \text{oder} \quad \bar{X} = \sum_{r=1}^m a_r h_r$$

Für klassierte Merkmalsausprägungen:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{r=1}^m a'_r f_r}{\sum_{r=1}^m f_r} \quad \text{oder} \quad \bar{X} = \sum_{r=1}^m a'_r h_r$$

Geometrisches Mittel [GEOMITTEL]:

$$GM = \sqrt[n]{\prod_{i=1}^n x_i}$$

x_i : Änderungsfaktor

3.3 Streuungsmaße

Spannweite [MAX, MIN]: $w = x_{\max} - x_{\min}$

$$\text{oder } w = a_{\max} - a_{\min}$$

Mittlere Abweichung vom Median:

$$d_{ME} = \frac{\sum_{i=1}^n |x_i - ME|}{n} = \frac{\sum_{r=1}^m |a_r - ME| \cdot f_r}{n} = \sum_{r=1}^m |a_r - ME| \cdot h_r$$

Mittlere Abweichung vom Arithmetischen Mittel [MITTELABW]:

$$d_{\bar{x}} = \frac{\sum_{i=1}^n |x_i - \bar{x}|}{n} = \frac{\sum_{r=1}^m |a_r - \bar{x}| \cdot f_r}{n} = \sum_{r=1}^m |a_r - \bar{x}| \cdot h_r$$

Streuungskoeffizient (in Prozent):

$$h_{ME} = \frac{d_{ME}}{ME} \times 100 \%$$

$$h_{\bar{x}} = \frac{d_{\bar{x}}}{\bar{x}} \times 100 \%$$

Varianz [VAR.P]:

$$s^2 = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}{n} = \frac{\sum_{r=1}^m (a_r - \bar{x})^2 \cdot f_r}{n} = \sum_{r=1}^m (a_r - \bar{x})^2 \cdot h_r$$

Standardabweichung [STABW.N]: $s = +\sqrt{s^2}$

Variationskoeffizient (in Prozent): $v = \frac{s}{\bar{x}} \times 100 \%$

3.4 Korrelation

Korrelationskoeffizient nach Bravais/Pearson [PEARSON, KORREL]:

$$r_{xy} = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x}) \cdot (y_i - \bar{y})}{\sqrt{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2 \cdot \sum_{i=1}^n (y_i - \bar{y})^2}}$$

$$- 1 \leq r_{xy} \leq + 1$$

3.5 Verhältniszahlen

3.5.1 Gliederungszahlen

Im Zähler steht eine Teilmasse der im Nenner enthaltenen Gesamtmasse („echte Quote“).

$$\frac{\text{Teilmasse}}{\text{Gesamtmasse}}$$

3.5.2 Beziehungszahlen

Zähler und Nenner sind sachlich verschiedene Größen, die aber in sinnvoller Beziehung zueinander stehen.

- Dichteziffern:
Verhältnis von Bestandsmassen

$$\frac{\text{Bestandsmasse A}}{\text{Bestandsmasse B}}$$

- Häufigkeitsziffern:
Verhältnis von Bewegungs- zu Bestandsmassen

$$\frac{\text{Bewegungsmasse A}}{\text{Bestandsmasse B}}$$

„Unechte“ Quoten:
Verhältnis von Bewegungsmassen

$$\frac{\text{Bewegungsmasse A}}{\text{Bewegungsmasse B}}$$

3.5.3 Messzahlen

Zähler und Nenner sind sachlich gleiche Größen, die sich jedoch zeitlich oder örtlich voneinander unterscheiden.

- Ausprägungsbezogen: $\frac{\text{Teilmasse 1 einer Stat. Masse}}{\text{Teilmasse 2 einer Stat. Masse}}$

- Zeitbezogen: $\frac{\text{Stat. (Teil-)Masse zum Zeitpunkt } t_1}{\text{Stat. (Teil-)Masse zum Zeitpunkt } t_0}$

3.6 Gleitende Durchschnitte

z. B. Gleitender 3er-Durchschnitt: $\bar{x}_t = \frac{x_{t-1} + x_t + x_{t+1}}{3}$

z. B. Gleitender 4er-Durchschnitt: $\bar{x}_t = \frac{\frac{1}{2}x_{t-2} + x_{t-1} + x_t + x_{t+1} + \frac{1}{2}x_{t+2}}{4}$

3.7 Darstellungsformen

a) Tabelle nach DIN 55301

| Überschrift | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|---------------|
| Kreuzungsfach | Tabellenkopf (Spaltenbezeichnungen) | | |
| Vorspalte (Zeilenerläute- rung) | ← Zeilen → | ↑ Spalten ↓ | Spaltenspalte |
| | Feld, Zelle | | |
| Summenzeile | | | x |

b) Muster Arbeitstabelle zu Häufigkeitsverteilungen

| i | ungeordnete Reihe x_i | geordnete Reihe x_i | r | Merkmalsausprägung (ggf. Klassen) a_r | absolute (Klassen-) Häufigkeit f_r | relative/ prozentuale (Klassen-) Häufigkeit h_r | absolute (Klassen-) Summenhäufigkeit F_r | relative/ prozentuale (Klassen-) Summenhäufigkeit H_r |
|----------|----------------------------|--------------------------|----------|---|---|--|---|--|
| 1 | | | 1 | | | | | |
| 2 | | | 2 | | | | | |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| i | x_i | x_i | r | a_r | f_r | h_r | F_r | H_r |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| n | x_n | x_n | m | a_m | f_m | h_m | $F_m = n$ | $H_m = 1,0/100$ |
| Σ | \times | \times | \times | \times | n | 1,0/100 | \times | \times |

c) Formel zur Bestimmung der Kreisfläche: $A = r^2 \times \pi$

4 VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Erwerbsquote (in Prozent): $EQ = \frac{\text{Erwerbspersonen}}{\text{Wohnbevölkerung}} \times 100 \%$

Arbeitslosenquote (in Prozent): $ALQ = \frac{\text{Registrierte Arbeitslose}}{\text{Zivile Erwerbspersonen}^*} \times 100 \%$

* Zivile Erwerbspersonen = Zivile Erwerbstätige + registrierte Arbeitslose

Arbeitsproduktivität = $\frac{\text{reales BIP}^* \text{ (reale Bruttowertschöpfung)}}{\text{Zahl der Erwerbstätigen}}$

Arbeitsvolumenproduktivität = $\frac{\text{reales BIP}^* \text{ (reale Bruttowertschöpfung)}}{\text{Arbeitsvolumen}^{**}}$

* Produktionsmengen zu Preisen eines Basisjahres

** Arbeitsvolumen = Erwerbstätigenzahl \times Arbeitszeit

Preiselastizität der Nachfrage (E):

$$E = \left| \frac{\text{Relative Mengen- (bzw. Nachfrage-) änderung}}{\text{Relative Preisänderung}} \right|$$

bzw.

$$E = \left| \frac{\frac{dx}{x}}{\frac{dp}{p}} \right|$$

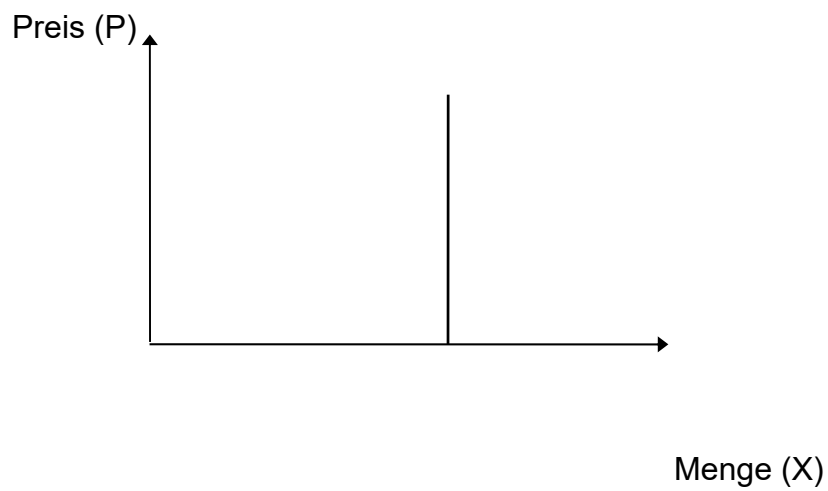
$E > 1 \Rightarrow$ elastische Nachfrage

$E < 1 \Rightarrow$ unelastische Nachfrage

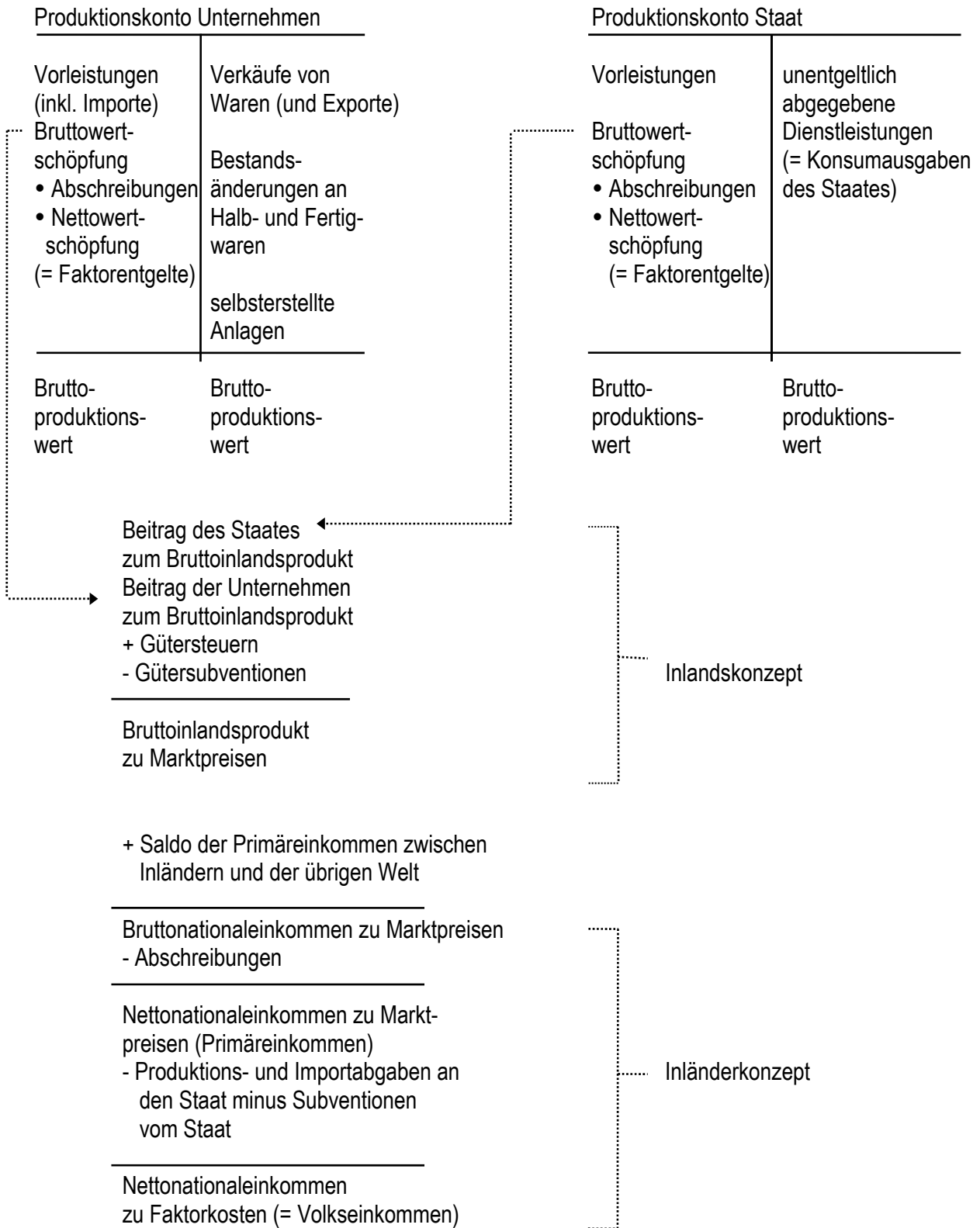
$E = 1 \Rightarrow$ isoelastische Nachfrage

$E = 0 \Rightarrow$ vollkommen unelastische Nachfrage

Völlig unelastisches (starres) Angebot bzw. unelastische (starre) Nachfrage ($E = 0$):



4.1 Ableitung der Wertschöpfung



4.2 Verwendungsrechnung

Private Konsumausgaben
+ Konsumausgaben des Staates
+ private Investitionsausgaben
+ Investitionsausgaben des Staates
+ Exporte von Waren und Dienstleistungen
- Importe von Waren und Dienstleistungen

} Außenbeitrag zum BIP

= Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen

4.3 Verteilungsrechnung

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
+ Arbeitnehmerentgelt
+ Saldo empfangener Vermögenseinkommen

} Inländerkonzept

= Primäreinkommen der privaten Haushalte
+ empfangene monetäre Transfers (vom Staat i. w. S. und privaten Versicherungen)
- geleistete Einkommen- und Vermögensteuern
- geleistete Sozialbeiträge
- sonstige geleistete Transfers (≡ Nettoprämien an Versicherungen)

= Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Ausgabenkonzept)

4.4 Leistungsbilanz

| | |
|------------------------|-----------------|
| Handelsbilanz* | Leistungsbilanz |
| Dienstleistungsbilanz* | |
| Faktorleistungsbilanz | |
| Übertragungsbilanz | |

* Saldo der Handels- und Dienstleistungsbilanz = Außenbeitrag zum BIP

5 ÖFFENTLICHE FINANZWIRTSCHAFT EINSCHLIEßLICH FINANZAUSGLEICH

5.1 Öffentliche Finanzwirtschaft

Steuersatzfunktionen (in Prozent):

$$\text{Durchschnittssteuersatz: } t = \frac{T}{X} \times 100 \%$$

$$\text{Grenzsteuersatz: } T' = \frac{\Delta T}{\Delta X} \times 100 \% \text{ bzw. } T' = \frac{dT}{dX} \times 100 \%$$

T = Steuerbetrag

X = Bemessungsgrundlage

$$\text{Konsumquote (in Prozent): } KQ = \frac{\text{Privater Konsum}}{\text{verfügbares Einkommen}} \times 100 \%$$

$$\text{Sparquote (in Prozent): } SQ = \frac{\text{Private Ersparnis}}{\text{verfügbares Einkommen}} \times 100 \%$$

$$\text{Staatsquoten (in Prozent): } \text{StaatsQ} = \frac{\text{Öffentliche Ausgaben}^*}{\text{BIP}^M} \times 100 \%$$

* Staatsquote I: staatlicher Konsum + Bruttoanlageinvestitionen der Gebietskörperschaften (= Staatsbedarf)

* Staatsquote II: Staatsbedarf + Transferzahlungen und Subventionen der Gebietskörperschaften (= Ausgaben der Gebietskörperschaften)

* Staatsquote III: Ausgaben der Gebietskörperschaften + Ausgaben der Parafisci (insb. Sozialversicherungsträger)

Verschuldungsquoten (in Prozent):

$$\text{Gesamtverschuldungsquote} = \frac{\text{Gesamtschulden}}{\text{BIP}^M} \times 100 \%$$

$$\text{Neuverschuldungsquote} = \frac{\text{Nettokreditaufnahme}}{\text{BIP}^M} \times 100 \%$$

Berechnung des Gewerbesteuerbetrags (vereinfacht)

Gewinn aus dem Gewerbebetrieb (nach dem EStG, KStG; § 7 GewStG)
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
(insb. 25 % Zinsen für Schulden; soweit über Freibetrag von 200.000 €)
- Kürzungen (§ 9 GewStG)
(u. a. von der GrSt erfasste Tatbestände)

= Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 €; § 11 Abs. 1 GewStG)
- Freibetrag (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG: natürliche Personen, Personengesellschaften: max. 24.500 €; Unternehmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts u. a.: max. 5.000 €)

= verbleibender Betrag (bereinigter Gewerbeertrag)
× Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG: 3,5 %)

= Steuermessbetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)

Festsetzung des Steuermessbetrags durch das zuständige Finanzamt (§ 14 GewStG)

Festsetzung und Erhebung der Steuer durch die Gemeinde (§§ 16, 19 GewStG)

Steuermessbetrag × Hebesatz der Gemeinde = Gewerbesteuerschuld

5.2 Finanzausgleich

5.2.1 Einkommensteueranteil der Gemeinden

(Art. 106 Abs. 3 und 5 GG i. V. m. §§ 1 - 5 GFRG)

Aufkommen an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer in Bayern
(aktuelles Jahr)
x 15 %

= Anteil aller Gemeinden Bayerns an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (§ 1 GFRG)

analog: Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer* in Bayern (12 %)

* Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 - 7 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG (entspricht der Abgeltungssteuer).

Anteil aller Gemeinden Bayerns an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer* (aktuell)
x Schlüsselzahl (Basisjahr)

= Beteiligungsbetrag (aktuell) der Gemeinde (§ 2 GFRG)

Schlüsselzahl =
$$\frac{\text{Einkommensteuer auf die Sockeleinkommen in der Gemeinde (Basisjahr)}}{\text{Einkommensteuer auf die Sockeleinkommen aller Gemeinden Bayerns (Basisjahr)}}$$

(§ 3 GFRG i. V. m. § 1 VO über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die entsprechenden Jahre.)

5.2.2 Gewerbesteuerumlage (GU)

(Art. 106 Abs. 6 GG i. V. m. § 6 GFRG)

$$\text{GU} = \frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} \times (\text{Bundesvervielfältiger} + \text{Landesvervielfältiger})$$

5.2.3 Schlüsselzuweisung (SZ) für Gemeinden

(Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayFAG)

a) $\text{SZ} = \text{Unterschiedsbetrag} \times 55 \%$
[wenn gilt: $\text{AMZ} > \text{StKMZ}$]

b) Zur Ermittlung der Ausgangsmesszahl (AMZ) (Art. 3 BayFAG)

$$\text{AMZ} = \begin{array}{l} \text{Maßgebende Einwohner} \\ (\text{Art. 3 Abs. 1 oder 2} \\ \text{und Abs. 4 BayFAG}) \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Einheitl. Grundbetrag} \\ (\text{Art. 2 Abs. 3 BayFAG}) \end{array}$$

Maßgebende Einwohner

= Relevante Einwohner x Hauptansatz (Nr. 1)

+ Relevante Einwohner x Hauptansatz (Nr. 1) x Ansatz für kreisfreie Gemeinden
(Nr. 2)

+ Ansatz für Strukturschwäche (Nr. 3)

+ Ansatz für Soziallasten (Nr. 4)

+ Ansatz für Kinderbetreuung (Nr. 5)

5.2.4 Sonderschlüsselzuweisung (Art. 3 Abs. 3 BayFAG)

Landesdurchschnittliche StKMZ/EW x 75 % x Hauptansatz der Gemeinde

- StKMZ/EW der Gemeinde

= positiver Unterschiedsbetrag

x EW (Hauptwohnsitz) x 15 %

= Sonderschlüsselzuweisung der Gemeinde

5.2.5 Kreis- und Bezirksumlage (Art. 18 Abs. 3 BayFAG; Art. 21 Abs. 3 BayFAG)

Steuerkraftzahlen

+ 80 % der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres
(allgemeine plus Sonderschlüsselzuweisungen)

= Umlagegrundlagen

x Umlagesatz

= Umlage

**6 HAUSHALTSWESEN IN DER KOMMUNALVERWALTUNG,
ÖFFENTLICHE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE**

**6.1 Aufteilung des Versorgungsaufwands
§ 16 Abs. 2 Satz 3 KommHV-D. bzw. § 14 Abs. 4 Satz 3 KommHV-K.**

$\frac{\text{Dienstbezüge für diese Beschäftigungsgruppe im Abschnitt ...}}{\text{Gesamtaufwand Dienstbezüge für diese Beschäftigungsgruppe}} = a$

Gesamtaufwand der Versorgung für diese Beschäftigungsgruppe $\times a =$ Versorgungsaufwand im Abschnitt ...

**6.2 Kommunaler Haushaltsausgleich (Kameralistik):
Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt**

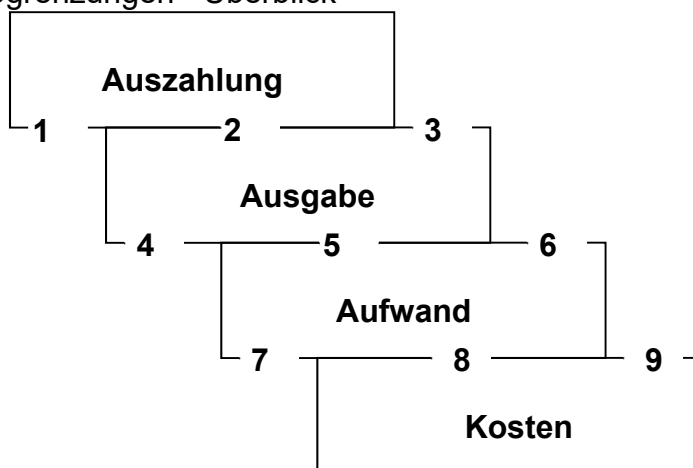
- a) § 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV
Zuführung zum Vermögenshaushalt ... €
- b) Die Zuführung muss mindestens entsprechen
§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV
HSt. 91.97 (Nr. 3.4 AllgZVKommGrPI) = ... €
ggf. zu kürzen um Einnahmen i. S. d.
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 (VV Nr. 1 zu § 22 KommHV) ... €
- § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommHV ... €
- = Mindestzuführung ... €
- c) Soweit $b < a$ ergibt sich als Differenz eine freie
Finanzspanne für den Vermögenshaushalt bzw.
zur Ansammlung in der allgemeinen Rücklage ... €

6.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens

a) Grundbegriffe

- Auszahlung = Abfluss liquider Mittel pro Periode
- Einzahlung = Zufluss liquider Mittel pro Periode
- Ausgabe = Abnahme des Geldvermögens pro Periode
- Einnahme = Zunahme des Geldvermögens pro Periode
- Aufwand = Wert aller verbrauchten Güter und Dienstleistungen pro Periode
- Ertrag = Wert aller erbrachten Güter und Dienstleistungen pro Periode
- Kosten = Wert aller verbrauchten Güter und Dienstleistungen pro Periode im Rahmen der typischen betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung
- Leistung = Wert aller erbrachten Güter und Dienstleistungen pro Periode im Rahmen der typischen betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung

b) Abgrenzungen - Überblick

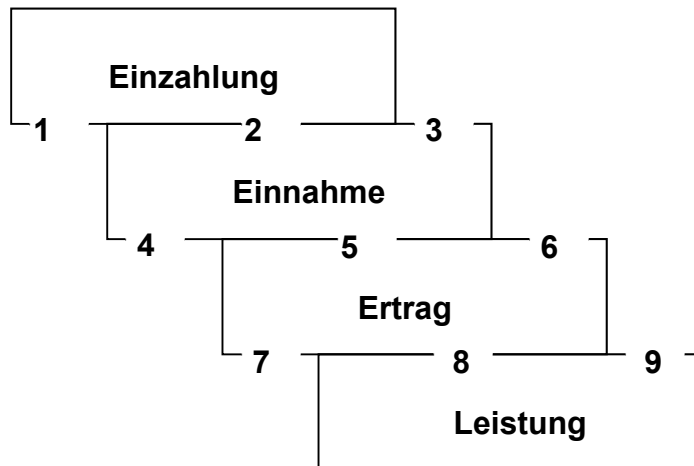


- | | | | |
|---|---------------------------|---|---|
| 1 | Auszahlung, keine Ausgabe | 6 | Aufwand, keine Ausgabe |
| 2 | Auszahlung = Ausgabe | 7 | Aufwand, keine Kosten |
| 3 | Ausgabe, keine Auszahlung | 8 | Aufwand = Kosten |
| 4 | Ausgabe, kein Aufwand | 9 | kalkulatorische Kosten: kein oder anderer Aufwand |
| 5 | Ausgabe = Aufwand | | |

c) Abgrenzung von Aufwand und Kosten

| Aufwand | | | | |
|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|
| neutraler Aufwand | | | Zweck- aufwand | |
| betriebs- fremder Aufwand | perioden- fremder Aufwand | außeror- dentlicher Aufwand | Aufwand = Kosten | Aufwand ≠ Kosten |
| | | | Grund- kosten | Anders- kosten Zusatz- kosten |
| | | | <i>Kalkulatorische Kosten</i> | |
| Kosten | | | | |

d) Abgrenzungen - Überblick



- 1 Einzahlung, keine Einnahme
- 2 Einzahlung = Einnahme
- 3 Einnahme, keine Einzahlung
- 4 Einnahme, kein Ertrag
- 5 Einnahme = Ertrag
- 6 Ertrag, keine Einnahme
- 7 Ertrag, keine Leistung
- 8 Ertrag = Leistung
- 9 kalkulatorische Leistung: kein
oder anderer Ertrag

e) Abgrenzung von Ertrag und Leistung

| Ertrag | | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|--|
| neutraler Ertrag | | | Zweck- ertrag | |
| betriebs- fremder Ertrag | perioden- fremder Ertrag | außeror- dentlicher Ertrag | Ertrag = Leistung | Ertrag ≠ Leistung |
| | | | Grund- leistung | Anders- leistung Zusatz- leistung |
| | | | | Kalkulatorische Leistung |
| | | | Leistung | |

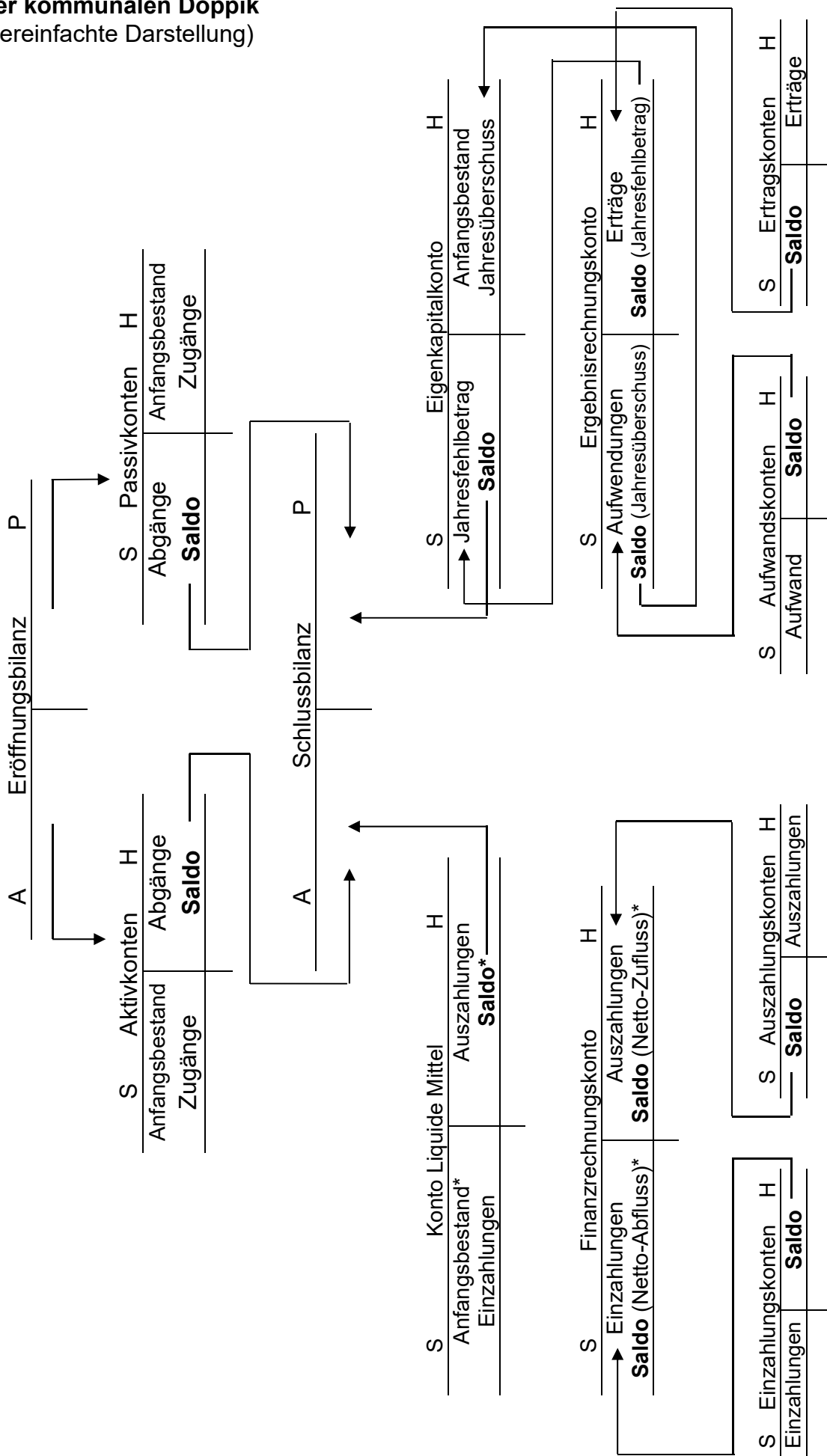
Zusammenhang zwischen Bestands- und Strömungsgrößen

| Bestände und ihre Komponenten | Zunahme | Abnahme |
|---|---------------------|---------------------|
| + Kassenbestand + jederzeit verfügbare Bankguthaben = Zahlungsmittel- bestand | Einzahlungen | Auszahlungen |
| Zahlungsmittel- bestand + Forderungen - Verbindlichkeiten = Geldvermögen | Einnahmen | Ausgaben |
| Geldvermögen + Sachvermögen = Netto- oder Reinvermögen | Erträge | Aufwendungen |
| Betriebsnotwendiges Reinvermögen | Leistungen | Kosten |

Bestandsgrößen sind Vermögens- oder Kapitalbestände zu einem bestimmten Stich-
tag (Bilanzstichtag).

Strömungsgrößen sind Zahlungs- oder Leistungsvorgänge, die sich innerhalb einer
bestimmten Periode ereignen. Sie führen zu einer Veränderung von Bestandsgrößen.

Geschlossenes Kontensystem der kommunalen Doppik (vereinfachte Darstellung)



* Abgleich: Anfangsbestand Liquide Mittel +/- Saldo Finanzrechnungskonto = Saldo Liquide Mittel

6.4 Formeln zur Kostenrechnung

a) Symbole:

| | | |
|------------------|---|---|
| a_j | = | Äquivalenzziffer der j-ten Leistungsart |
| AHK | = | Anschaffungs-/Herstellungs-“Kosten“ |
| DB | = | Gesamtdeckungsbeitrag |
| db | = | Stückdeckungsbeitrag |
| E | = | Erlöse |
| i | = | Zinssatz in Dezimalschreibweise |
| K_{fix} | = | gesamte Fixkosten |
| k_{fix} | = | Fixkostenanteil an den Stückkosten |
| K_g | = | Gesamtkosten |
| k_g | = | Stückkosten |
| K_{var} | = | gesamte variable Kosten |
| k_{var} | = | variable Stückkosten |
| m | = | erzeugte Menge |
| m_i | = | Menge der i-ten Leistungsart |
| ND | = | Nutzungsdauer in Jahren |
| p | = | Stückpreis |
| R | = | Restwert am Ende der Nutzungsdauer |
| RBW | = | (Rest-)Buchwert |
| WBW | = | Wiederbeschaffungswert |
| WBZW | = | Wiederbeschaffungszeitwert |

b) Gesamtkosten/Stückkosten/Erlöse (bei linearem Kosten- und Erlösverlauf)

Gesamtkosten: $K_g = K_{\text{fix}} + K_{\text{var}}$
bzw. $K_g = K_{\text{fix}} + k_{\text{var}} \times m$

Stückkosten: $k_g = k_{\text{fix}} + k_{\text{var}}$
 $k_{\text{fix}} = \frac{K_{\text{fix}}}{m}$

Erlöse: $E = p \times m$

c) Deckungsbeitragsrechnung

$$DB = E - K_{\text{var}}$$

$$db = p - k_{\text{var}}$$

6.5 Abschreibungen und Zinsen

6.5.1 Abschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände

a) bilanzielle Abschreibung

$$\text{jährliche lineare Abschreibung} = \frac{\text{AHK} - \text{Restwert}}{\text{ND}}$$

Leistungsabschreibung:

$$\text{Abschreibungsbetrag Jahr}_i = \frac{\text{AHK} - \text{Restwert}}{\text{Gesamtleistungsvorrat}} \times \text{Leistung im Jahr}_i$$

b) Kostenrechnung - kalkulatorische Abschreibung

$$\text{jährliche kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{Abschreibungssumme} - \text{Restwert}}{\text{ND}}$$

Leistungsabschreibung:

$$\text{Abschreibungsbetrag Jahr}_i = \frac{\text{Abschreibungssumme} - \text{Restwert}}{\text{Gesamtleistungsvorrat}} \times \text{Leistung im Jahr}_i$$

Abschreibungssumme kann sein: AHK, WBZW oder WBW jeweils bezogen auf das betriebsnotwendige Vermögen.

c) Wirtschaftlichkeitsrechnungen

$$\text{jährliche Abschreibung} = \frac{\text{AHK} - \text{Restwert}}{\text{ND}}$$

6.5.2 Zinsen

Allgemeine Formel:

kalkulatorische Zinsen =
im betriebsnotwendigen Vermögen gebundenes Kapital x i

a) Kostenrechnung

bei nicht abnutzbarem Vermögen:= AHK x i

bei abnutzbarem Vermögen: Halbwertmethode: $= \left(\frac{\text{AHK} + \text{Restwert}}{2} \right) \times i$

bei Umlaufvermögen: (Anfangsbestand + Endbestand) / 2 x i

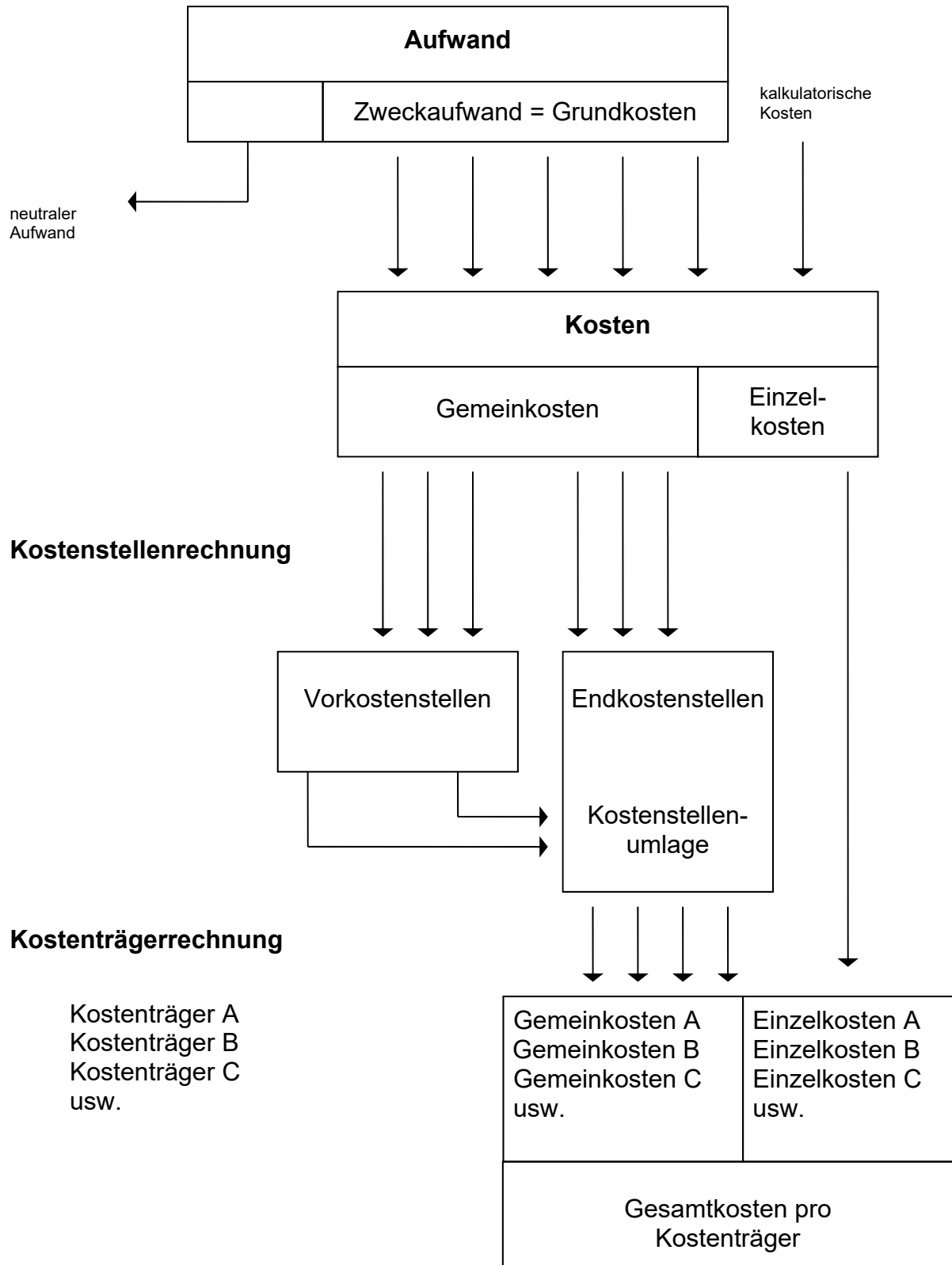
b) Wirtschaftlichkeitsrechnungen

= AHK x i (bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen)

= $\left(\frac{\text{AHK} + \text{Restwert}}{2} \right) \times i$ (bei abnutzbaren Vermögensgegenständen)

6.6 Vollkostenrechnung

Kostenartenrechnung



6.7 Kostenträgerrechnung

a) Mehrstufige Divisionskalkulation

$$k_g = \sum_{i=1}^n \frac{K_{gi}}{m_i}$$

wobei: K_{gi} = Kosten der Kostenstelle i
 m_i = Leistungsmenge in der Kostenstelle i

b) Äquivalenzziffernkalkulation

$$k_{gj} = \frac{K_g}{\sum_{i=1}^n a_i \times m_i} \times a_j$$

Alternatives Berechnungsschema

| Kostenträger | Menge | Äquivalenzziffer | fiktive Mengen | Stückkosten |
|--------------|-------|------------------|----------------|-------------|
| | | | | |

c) Zuschlagskalkulation

c1) allgemein

$$\text{Gemeinkostenzuschlagssatz} = \frac{\text{Gemeinkosten der Kostenstelle } i}{\text{Bezugsgröße}} \times 100 \%$$

Wobei: Bezugsgröße: Einzelkosten der Kostenstelle i bzw. Herstellkosten

c2) differenzierende Zuschlagskalkulation

Schema:

| | | |
|-----------|------|---------------------------------------|
| | (1) | Materialeinzelkosten (MEK) |
| + | (2) | Materialgemeinkosten (in % der MEK) |
| = | (3) | Materialkosten |
| | (4) | Lohneinzelkosten (LEK) |
| + | (5) | Fertigungsgemeinkosten (in % der LEK) |
| + | (6) | Sondereinzelkosten der Fertigung |
| = | (7) | Fertigungskosten |
| (3)+(7) = | (8) | Herstellkosten |
| + | (9) | Verwaltungsgemeinkosten (in % der HK) |
| + | (10) | Vertriebsgemeinkosten (in % der HK) |
| + | (11) | Sondereinzelkosten des Vertriebs |
| = | (12) | Selbstkosten |

6.8 Wirtschaftlichkeitsrechnung

6.8.1 Grundbegriffe

$$\text{Produktivität} = \frac{\text{Output (in Mengeneinheiten)}}{\text{Input (in Mengeneinheiten)}}$$

$$\text{Kostenwirtschaftlichkeit} = \frac{\text{Ausbringungsmenge}}{\text{Kosten}}$$

6.8.2 Rentabilität

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Betriebsergebnis} + \text{kalkulatorische Zinsen}}{\text{Durchschnittl. gebundenes Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

wobei: Betriebsergebnis = Leistung - Kosten
bzw. Erlös - Kosten
soweit keine Lagerbestandsveränderung

Kostensparnisrentabilität =

$$\frac{\text{sonstige Kosten Alt. 2} - \text{sonstige Kosten Alt. 1}}{\text{durchschnittl. geb. Kapital Alt. 1} - \text{durchschnittl. geb. Kapital Alt. 2}} \times 100 \%$$

wobei: Sonstige Kosten = Kosten - kalkulatorische Zinsen

6.8.3 Amortisation

$$\text{Amortisationszeit} = \frac{\text{Kapitaleinsatz (= Anschaffungsauszahlung)}}{\text{durchschnittl. jährlicher Rückfluss}}$$

wobei:

- durchschnittl. jährlicher Rückfluss = jährl. Einzahlungen - jährl. Auszahlungen
- Kapitaleinsatz (= Anschaffungsauszahlung) ggf. reduziert um Restwerte/Liquidationserlöse und Anschaffungsauszahlungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Ausgabensparnisamortisation:

$$\text{Amortisationszeit} = \frac{\text{Kapitaleinsatz 1} - \text{Kapitaleinsatz 2}}{\text{ld. jährl. Auszahlung 2} - \text{ld. jährl. Auszahlung 1}}$$

6.8.4 Finanzmathematische Behandlung von Zahlungen und Zahlungsreihen

6.8.4.1 Aufzinsung einer einmaligen Zahlung:

$$K_n = K_0 \times \text{Aufzinsungsfaktor}$$

wobei Aufzinsungsfaktor = $(1 + i)^n$

6.8.4.2 Abzinsung einer einmaligen Zahlung:

$$K_0 = K_n \times \text{Abzinsungsfaktor}$$

wobei Abzinsungsfaktor = $\frac{1}{(1 + i)^n}$ oder $(1 + i)^{-n}$

6.8.4.3 Abzinsung einer uniformen jährlichen Zahlungsreihe:

$$K_0 = A \times \text{Rentenbarwertfaktor}$$

wobei Rentenbarwertfaktor = $\frac{(1+i)^n - 1}{i \times (1+i)^n}$

6.8.4.4 Umwandlung einer einmaligen Zahlung in eine uniforme jährliche Zahlungsreihe

$$A = K_0 \times \text{Annuitätenfaktor}$$

wobei Annuitätenfaktor = $\frac{i \times (1+i)^n}{(1+i)^n - 1}$

6.8.4.5 Näherungsformel für internen Zinsfuß

$$i_{\text{eff}} = \text{Zinssatz}_1 - \text{Kapitalwert}_1 \times \left(\frac{\text{Zinssatz}_2 - \text{Zinssatz}_1}{\text{Kapitalwert}_2 - \text{Kapitalwert}_1} \right)$$

Hinweis:

Die Werte der Auf- und Abzinsungs- sowie der Rentenbarwert- und Annuitätenfaktoren für alternative Zinssätze und Laufzeiten gehen aus den nachstehenden Tabellen hervor.

Zu 6.8.4:

Die verwendeten Symbole bedeuten:

K_0 = Kapital zum Zeitpunkt t_0

K_n = Kapital zum Zeitpunkt t_n

A = Annuität, d. h. jährliche uniforme Zahlung

n = Anzahl der Jahre (Laufzeit)

i = Jahreszinssatz in Dezimalschreibweise (Zinssatz in %/100)

m = Anzahl der Zinsperioden

6.8.5 Tabelle einiger Aufzinsungsfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

| n | 3% | 3,5% | 4% | 4,5% | 5% | 5,5% | 6% | 6,5% | 7% | 7,5% | 8% | 8,5% | 9% | 9,5% | 10% |
|----|--------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| 1 | 1,0300 | 1,0350 | 1,0400 | 1,0450 | 1,0500 | 1,0550 | 1,0600 | 1,0650 | 1,0700 | 1,0750 | 1,0800 | 1,0850 | 1,0900 | 1,0950 | 1,1000 |
| 2 | 1,0609 | 1,0712 | 1,0816 | 1,0920 | 1,1025 | 1,1130 | 1,1236 | 1,1342 | 1,1449 | 1,1556 | 1,1664 | 1,1772 | 1,1881 | 1,1990 | 1,2100 |
| 3 | 1,0927 | 1,1087 | 1,1249 | 1,1412 | 1,1576 | 1,1742 | 1,1910 | 1,2079 | 1,2250 | 1,2423 | 1,2597 | 1,2773 | 1,2950 | 1,3129 | 1,3310 |
| 4 | 1,1255 | 1,1475 | 1,1699 | 1,1925 | 1,2155 | 1,2388 | 1,2625 | 1,2865 | 1,3108 | 1,3355 | 1,3605 | 1,3859 | 1,4116 | 1,4377 | 1,4641 |
| 5 | 1,1593 | 1,1877 | 1,2167 | 1,2462 | 1,2763 | 1,3070 | 1,3382 | 1,3701 | 1,4026 | 1,4356 | 1,4693 | 1,5037 | 1,5386 | 1,5742 | 1,6105 |
| 6 | 1,1941 | 1,2293 | 1,2653 | 1,3023 | 1,3401 | 1,3788 | 1,4185 | 1,4591 | 1,5007 | 1,5433 | 1,5869 | 1,6315 | 1,6771 | 1,7238 | 1,7716 |
| 7 | 1,2299 | 1,2723 | 1,3159 | 1,3609 | 1,4071 | 1,4547 | 1,5036 | 1,5540 | 1,6058 | 1,6590 | 1,7138 | 1,7701 | 1,8280 | 1,8876 | 1,9487 |
| 8 | 1,2668 | 1,3168 | 1,3686 | 1,4221 | 1,4775 | 1,5347 | 1,5938 | 1,6550 | 1,7182 | 1,7835 | 1,8509 | 1,9206 | 1,9926 | 2,0669 | 2,1436 |
| 9 | 1,3048 | 1,3629 | 1,4233 | 1,4861 | 1,5513 | 1,6191 | 1,6895 | 1,7626 | 1,8385 | 1,9172 | 1,9990 | 2,0839 | 2,1719 | 2,2632 | 2,3579 |
| 10 | 1,3439 | 1,4106 | 1,4802 | 1,5530 | 1,6289 | 1,7081 | 1,7908 | 1,8771 | 1,9672 | 2,0610 | 2,1589 | 2,2610 | 2,3674 | 2,4782 | 2,5937 |
| 11 | 1,3842 | 1,4600 | 1,5395 | 1,6229 | 1,7103 | 1,8021 | 1,8983 | 1,9992 | 2,1049 | 2,2156 | 2,3316 | 2,4532 | 2,5804 | 2,7137 | 2,8531 |
| 12 | 1,4258 | 1,5111 | 1,6010 | 1,6959 | 1,7959 | 1,9012 | 2,0122 | 2,1291 | 2,2522 | 2,3818 | 2,5182 | 2,6617 | 2,8127 | 2,9715 | 3,1384 |
| 13 | 1,4685 | 1,5640 | 1,6651 | 1,7722 | 1,8856 | 2,0058 | 2,1329 | 2,2675 | 2,4098 | 2,5604 | 2,7196 | 2,8879 | 3,0658 | 3,2537 | 3,4523 |
| 14 | 1,5126 | 1,6187 | 1,7317 | 1,8519 | 1,9799 | 2,1161 | 2,2609 | 2,4149 | 2,5785 | 2,7524 | 2,9372 | 3,1334 | 3,3417 | 3,5629 | 3,7975 |
| 15 | 1,5580 | 1,6753 | 1,8009 | 1,9353 | 2,0789 | 2,2325 | 2,3966 | 2,5718 | 2,7590 | 2,9589 | 3,1722 | 3,3997 | 3,6425 | 3,9013 | 4,1772 |
| 16 | 1,6047 | 1,7340 | 1,8730 | 2,0224 | 2,1829 | 2,3553 | 2,5404 | 2,7390 | 2,9522 | 3,1808 | 3,4259 | 3,6887 | 3,9703 | 4,2719 | 4,5950 |
| 17 | 1,6528 | 1,7947 | 1,9479 | 2,1134 | 2,2920 | 2,4848 | 2,6928 | 2,9170 | 3,1588 | 3,4194 | 3,7000 | 4,0023 | 4,3276 | 4,6778 | 5,0545 |
| 18 | 1,7024 | 1,8575 | 2,0258 | 2,2085 | 2,4066 | 2,6215 | 2,8543 | 3,1067 | 3,3799 | 3,6758 | 3,9960 | 4,3425 | 4,7171 | 5,1222 | 5,5599 |
| 19 | 1,7535 | 1,9225 | 2,1068 | 2,3079 | 2,5270 | 2,7656 | 3,0256 | 3,3086 | 3,6165 | 3,9515 | 4,3157 | 4,7116 | 5,1417 | 5,6088 | 6,1159 |
| 20 | 1,8061 | 1,9898 | 2,1911 | 2,4117 | 2,6533 | 2,9178 | 3,2071 | 3,5236 | 3,8697 | 4,2479 | 4,6610 | 5,1120 | 5,6044 | 6,1416 | 6,7275 |
| 21 | 1,8603 | 2,0594 | 2,2788 | 2,5202 | 2,7860 | 3,0782 | 3,3996 | 3,7527 | 4,1406 | 4,5664 | 5,0338 | 5,5466 | 6,1088 | 6,7251 | 7,4002 |
| 22 | 1,9161 | 2,1315 | 2,3699 | 2,6337 | 2,9253 | 3,2475 | 3,6035 | 3,9966 | 4,4304 | 4,9089 | 5,4365 | 6,0180 | 6,6586 | 7,3639 | 8,1403 |
| 23 | 1,9736 | 2,2061 | 2,4647 | 2,7522 | 3,0715 | 3,4262 | 3,8197 | 4,2564 | 4,7405 | 5,2771 | 5,8715 | 6,5296 | 7,2579 | 8,0635 | 8,9543 |
| 24 | 2,0328 | 2,2833 | 2,5633 | 2,8760 | 3,2251 | 3,6146 | 4,0489 | 4,5331 | 5,0724 | 5,6729 | 6,3412 | 7,0846 | 7,9111 | 8,8296 | 9,8497 |
| 25 | 2,0938 | 2,3632 | 2,6658 | 3,0054 | 3,3864 | 3,8134 | 4,2919 | 4,8277 | 5,4274 | 6,0983 | 6,8485 | 7,6868 | 8,6231 | 9,6684 | 10,8347 |
| 30 | 2,4273 | 2,8068 | 3,2434 | 3,7453 | 4,3219 | 4,9840 | 5,7435 | 6,6144 | 7,6123 | 8,7550 | 10,0627 | 11,5583 | 13,2677 | 15,2203 | 17,4494 |
| 35 | 2,8139 | 3,3336 | 3,9461 | 4,6673 | 5,5160 | 6,5138 | 7,6861 | 9,0623 | 10,6766 | 12,5689 | 14,7853 | 17,3796 | 20,4140 | 23,9604 | 28,1024 |
| 40 | 3,2620 | 3,9593 | 4,8010 | 5,8164 | 7,0400 | 8,5133 | 10,2857 | 12,4161 | 14,9745 | 18,0442 | 21,7245 | 26,1330 | 31,4094 | 37,7194 | 45,2593 |
| 45 | 3,7816 | 4,7024 | 5,8412 | 7,2482 | 8,9850 | 11,1266 | 13,7646 | 17,0111 | 21,0025 | 25,9048 | 31,9204 | 39,2951 | 48,3273 | 59,3793 | 72,8905 |
| 50 | 4,3839 | 5,5849 | 7,1067 | 9,0326 | 11,4674 | 14,5420 | 18,4202 | 23,3067 | 29,4570 | 37,1897 | 46,9016 | 59,0863 | 74,3575 | 93,4773 | 117,3909 |

6.8.6 Tabelle einiger Abzinsungsfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

| n | 3% | 3,5% | 4% | 4,5% | 5% | 5,5% | 6% | 6,5% | 7% | 7,5% | 8% | 8,5% | 9% | 9,5% | 10% |
|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1 | 0,9709 | 0,9662 | 0,9615 | 0,9569 | 0,9524 | 0,9479 | 0,9434 | 0,9390 | 0,9346 | 0,9302 | 0,9259 | 0,9217 | 0,9174 | 0,9132 | 0,9091 |
| 2 | 0,9426 | 0,9335 | 0,9246 | 0,9157 | 0,9070 | 0,8985 | 0,8900 | 0,8817 | 0,8734 | 0,8653 | 0,8573 | 0,8495 | 0,8417 | 0,8340 | 0,8264 |
| 3 | 0,9151 | 0,9019 | 0,8890 | 0,8763 | 0,8638 | 0,8516 | 0,8396 | 0,8278 | 0,8163 | 0,8050 | 0,7938 | 0,7829 | 0,7722 | 0,7617 | 0,7513 |
| 4 | 0,8885 | 0,8714 | 0,8548 | 0,8386 | 0,8227 | 0,8072 | 0,7921 | 0,7773 | 0,7629 | 0,7488 | 0,7350 | 0,7216 | 0,7084 | 0,6956 | 0,6830 |
| 5 | 0,8626 | 0,8420 | 0,8219 | 0,8025 | 0,7835 | 0,7651 | 0,7473 | 0,7299 | 0,7130 | 0,6966 | 0,6806 | 0,6650 | 0,6499 | 0,6352 | 0,6209 |
| 6 | 0,8375 | 0,8135 | 0,7903 | 0,7679 | 0,7462 | 0,7252 | 0,7050 | 0,6853 | 0,6663 | 0,6480 | 0,6302 | 0,6129 | 0,5963 | 0,5801 | 0,5645 |
| 7 | 0,8131 | 0,7860 | 0,7599 | 0,7348 | 0,7107 | 0,6874 | 0,6651 | 0,6435 | 0,6227 | 0,6028 | 0,5835 | 0,5649 | 0,5470 | 0,5298 | 0,5132 |
| 8 | 0,7894 | 0,7594 | 0,7307 | 0,7032 | 0,6768 | 0,6516 | 0,6274 | 0,6042 | 0,5820 | 0,5607 | 0,5403 | 0,5207 | 0,5019 | 0,4838 | 0,4665 |
| 9 | 0,7664 | 0,7337 | 0,7026 | 0,6729 | 0,6446 | 0,6176 | 0,5919 | 0,5674 | 0,5439 | 0,5216 | 0,5002 | 0,4799 | 0,4604 | 0,4418 | 0,4241 |
| 10 | 0,7441 | 0,7089 | 0,6756 | 0,6439 | 0,6139 | 0,5854 | 0,5584 | 0,5327 | 0,5083 | 0,4852 | 0,4632 | 0,4423 | 0,4224 | 0,4035 | 0,3855 |
| 11 | 0,7224 | 0,6849 | 0,6496 | 0,6162 | 0,5847 | 0,5549 | 0,5268 | 0,5002 | 0,4751 | 0,4513 | 0,4289 | 0,4076 | 0,3875 | 0,3685 | 0,3505 |
| 12 | 0,7014 | 0,6618 | 0,6246 | 0,5897 | 0,5568 | 0,5260 | 0,4970 | 0,4697 | 0,4440 | 0,4199 | 0,3971 | 0,3757 | 0,3555 | 0,3365 | 0,3186 |
| 13 | 0,6810 | 0,6394 | 0,6006 | 0,5643 | 0,5303 | 0,4986 | 0,4688 | 0,4410 | 0,4150 | 0,3906 | 0,3677 | 0,3463 | 0,3262 | 0,3073 | 0,2897 |
| 14 | 0,6611 | 0,6178 | 0,5775 | 0,5400 | 0,5051 | 0,4726 | 0,4423 | 0,4141 | 0,3878 | 0,3633 | 0,3405 | 0,3191 | 0,2992 | 0,2807 | 0,2633 |
| 15 | 0,6419 | 0,5969 | 0,5553 | 0,5167 | 0,4810 | 0,4479 | 0,4173 | 0,3888 | 0,3624 | 0,3380 | 0,3152 | 0,2941 | 0,2745 | 0,2563 | 0,2394 |
| 16 | 0,6232 | 0,5767 | 0,5339 | 0,4945 | 0,4581 | 0,4246 | 0,3936 | 0,3651 | 0,3387 | 0,3144 | 0,2919 | 0,2711 | 0,2519 | 0,2341 | 0,2176 |
| 17 | 0,6050 | 0,5572 | 0,5134 | 0,4732 | 0,4363 | 0,4024 | 0,3714 | 0,3428 | 0,3166 | 0,2925 | 0,2703 | 0,2499 | 0,2311 | 0,2138 | 0,1978 |
| 18 | 0,5874 | 0,5384 | 0,4936 | 0,4528 | 0,4155 | 0,3815 | 0,3503 | 0,3219 | 0,2959 | 0,2720 | 0,2502 | 0,2303 | 0,2120 | 0,1952 | 0,1799 |
| 19 | 0,5703 | 0,5202 | 0,4746 | 0,4333 | 0,3957 | 0,3616 | 0,3305 | 0,3022 | 0,2765 | 0,2531 | 0,2317 | 0,2122 | 0,1945 | 0,1783 | 0,1635 |
| 20 | 0,5537 | 0,5026 | 0,4564 | 0,4146 | 0,3769 | 0,3427 | 0,3118 | 0,2838 | 0,2584 | 0,2354 | 0,2145 | 0,1956 | 0,1784 | 0,1628 | 0,1486 |
| 21 | 0,5375 | 0,4856 | 0,4388 | 0,3968 | 0,3589 | 0,3249 | 0,2942 | 0,2665 | 0,2415 | 0,2190 | 0,1987 | 0,1803 | 0,1637 | 0,1487 | 0,1351 |
| 22 | 0,5219 | 0,4692 | 0,4220 | 0,3797 | 0,3418 | 0,3079 | 0,2775 | 0,2502 | 0,2257 | 0,2037 | 0,1839 | 0,1662 | 0,1502 | 0,1358 | 0,1228 |
| 23 | 0,5067 | 0,4533 | 0,4057 | 0,3634 | 0,3256 | 0,2919 | 0,2618 | 0,2349 | 0,2109 | 0,1895 | 0,1703 | 0,1531 | 0,1378 | 0,1240 | 0,1117 |
| 24 | 0,4919 | 0,4380 | 0,3901 | 0,3477 | 0,3101 | 0,2767 | 0,2470 | 0,2206 | 0,1971 | 0,1763 | 0,1577 | 0,1412 | 0,1264 | 0,1133 | 0,1015 |
| 25 | 0,4776 | 0,4231 | 0,3751 | 0,3327 | 0,2953 | 0,2622 | 0,2330 | 0,2071 | 0,1842 | 0,1640 | 0,1460 | 0,1301 | 0,1160 | 0,1034 | 0,0923 |
| 30 | 0,4120 | 0,3563 | 0,3083 | 0,2670 | 0,2314 | 0,2006 | 0,1741 | 0,1512 | 0,1314 | 0,1142 | 0,0994 | 0,0865 | 0,0754 | 0,0657 | 0,0573 |
| 35 | 0,3554 | 0,3000 | 0,2534 | 0,2143 | 0,1813 | 0,1535 | 0,1301 | 0,1103 | 0,0937 | 0,0796 | 0,0676 | 0,0575 | 0,0490 | 0,0417 | 0,0356 |
| 40 | 0,3066 | 0,2526 | 0,2083 | 0,1719 | 0,1420 | 0,1175 | 0,0972 | 0,0805 | 0,0668 | 0,0554 | 0,0460 | 0,0383 | 0,0318 | 0,0265 | 0,0221 |
| 45 | 0,2644 | 0,2127 | 0,1712 | 0,1380 | 0,1113 | 0,0899 | 0,0727 | 0,0588 | 0,0476 | 0,0386 | 0,0313 | 0,0254 | 0,0207 | 0,0168 | 0,0137 |
| 50 | 0,2281 | 0,1791 | 0,1407 | 0,1107 | 0,0872 | 0,0688 | 0,0543 | 0,0429 | 0,0339 | 0,0269 | 0,0213 | 0,0169 | 0,0134 | 0,0107 | 0,0085 |

6.8.7 Tabelle einiger Rentenbarwertfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

| n | 3% | 3,5% | 4% | 4,5% | 5% | 5,5% | 6% | 6,5% | 7% | 7,5% | 8% | 8,5% | 9% | 9,5% | 10% |
|----|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------|
| 1 | 0,9709 | 0,9662 | 0,9615 | 0,9569 | 0,9524 | 0,9479 | 0,9434 | 0,9390 | 0,9346 | 0,9302 | 0,9259 | 0,9217 | 0,9174 | 0,9132 | 0,9091 |
| 2 | 1,9135 | 1,8997 | 1,8861 | 1,8727 | 1,8594 | 1,8463 | 1,8334 | 1,8206 | 1,8080 | 1,7956 | 1,7833 | 1,7711 | 1,7591 | 1,7473 | 1,7355 |
| 3 | 2,8286 | 2,8016 | 2,7751 | 2,7490 | 2,7232 | 2,6979 | 2,6730 | 2,6485 | 2,6243 | 2,6005 | 2,5771 | 2,5540 | 2,5313 | 2,5089 | 2,4869 |
| 4 | 3,7171 | 3,6731 | 3,6299 | 3,5875 | 3,5460 | 3,5052 | 3,4651 | 3,4258 | 3,3872 | 3,3493 | 3,3121 | 3,2756 | 3,2397 | 3,2045 | 3,1699 |
| 5 | 4,5797 | 4,5151 | 4,4518 | 4,3900 | 4,3295 | 4,2703 | 4,2124 | 4,1557 | 4,1002 | 4,0459 | 3,9927 | 3,9406 | 3,8897 | 3,8397 | 3,7908 |
| 6 | 5,4172 | 5,3286 | 5,2421 | 5,1579 | 5,0757 | 4,9955 | 4,9173 | 4,8410 | 4,7665 | 4,6938 | 4,6229 | 4,5536 | 4,4859 | 4,4198 | 4,3553 |
| 7 | 6,2303 | 6,1145 | 6,0021 | 5,8927 | 5,7864 | 5,6830 | 5,5824 | 5,4845 | 5,3893 | 5,2966 | 5,2064 | 5,1185 | 5,0330 | 4,9496 | 4,8684 |
| 8 | 7,0197 | 6,8740 | 6,7327 | 6,5959 | 6,4632 | 6,3346 | 6,2098 | 6,0888 | 5,9713 | 5,8573 | 5,7466 | 5,6392 | 5,5348 | 5,4334 | 5,3349 |
| 9 | 7,7861 | 7,6077 | 7,4353 | 7,2688 | 7,1078 | 6,9522 | 6,8017 | 6,6561 | 6,5152 | 6,3789 | 6,2469 | 6,1191 | 5,9952 | 5,8753 | 5,7590 |
| 10 | 8,5302 | 8,3166 | 8,1109 | 7,9127 | 7,7217 | 7,5376 | 7,3601 | 7,1888 | 7,0236 | 6,8641 | 6,7101 | 6,5613 | 6,4177 | 6,2788 | 6,1446 |
| 11 | 9,2526 | 9,0016 | 8,7605 | 8,5289 | 8,3064 | 8,0925 | 7,8869 | 7,6890 | 7,4987 | 7,3154 | 7,1390 | 6,9690 | 6,8052 | 6,6473 | 6,4951 |
| 12 | 9,9540 | 9,6633 | 9,3851 | 9,1186 | 8,8633 | 8,6185 | 8,3838 | 8,1587 | 7,9427 | 7,7353 | 7,5361 | 7,3447 | 7,1607 | 6,9838 | 6,8137 |
| 13 | 10,6350 | 10,3027 | 9,9856 | 9,6829 | 9,3936 | 9,1171 | 8,8527 | 8,5997 | 8,3577 | 8,1258 | 7,9038 | 7,6910 | 7,4869 | 7,2912 | 7,1034 |
| 14 | 11,2961 | 10,9205 | 10,5631 | 10,2228 | 9,8986 | 9,5896 | 9,2950 | 9,0138 | 8,7455 | 8,4892 | 8,2442 | 8,0101 | 7,7862 | 7,5719 | 7,3667 |
| 15 | 11,9379 | 11,5174 | 11,1184 | 10,7395 | 10,3797 | 10,0376 | 9,7122 | 9,4027 | 9,1079 | 8,8271 | 8,5595 | 8,3042 | 8,0607 | 7,8282 | 7,6061 |
| 16 | 12,5611 | 12,0941 | 11,6523 | 11,2340 | 10,8378 | 10,4622 | 10,1059 | 9,7678 | 9,4466 | 9,1415 | 8,8514 | 8,5753 | 8,3126 | 8,0623 | 7,8237 |
| 17 | 13,1661 | 12,6513 | 12,1657 | 11,7072 | 11,2741 | 10,8646 | 10,4773 | 10,1106 | 9,7632 | 9,4340 | 9,1216 | 8,8252 | 8,5436 | 8,2760 | 8,0216 |
| 18 | 13,7535 | 13,1897 | 12,6593 | 12,1600 | 11,6896 | 11,2461 | 10,8276 | 10,4325 | 10,0591 | 9,7060 | 9,3719 | 9,0555 | 8,7556 | 8,4713 | 8,2014 |
| 19 | 14,3238 | 13,7098 | 13,1339 | 12,5933 | 12,0853 | 11,6077 | 11,1581 | 10,7347 | 10,3356 | 9,9591 | 9,6036 | 9,2677 | 8,9501 | 8,6496 | 8,3649 |
| 20 | 14,8775 | 14,2124 | 13,5903 | 13,0079 | 12,4622 | 11,9504 | 11,4699 | 11,0185 | 10,5940 | 10,1945 | 9,8181 | 9,4633 | 9,1285 | 8,8124 | 8,5136 |
| 21 | 15,4150 | 14,6980 | 14,0292 | 13,4047 | 12,8212 | 12,2752 | 11,7641 | 11,2850 | 10,8355 | 10,4135 | 10,0168 | 9,6436 | 9,2922 | 8,9611 | 8,6487 |
| 22 | 15,9369 | 15,1671 | 14,4511 | 13,7844 | 13,1630 | 12,5832 | 12,0416 | 11,5352 | 11,0612 | 10,6172 | 10,2007 | 9,8098 | 9,4424 | 9,0969 | 8,7715 |
| 23 | 16,4436 | 15,6204 | 14,8568 | 14,1478 | 13,4886 | 12,8750 | 12,3034 | 11,7701 | 11,2722 | 10,8067 | 10,3711 | 9,9629 | 9,5802 | 9,2209 | 8,8832 |
| 24 | 16,9355 | 16,0584 | 15,2470 | 14,4955 | 13,7986 | 13,1517 | 12,5504 | 11,9907 | 11,4693 | 10,9830 | 10,5288 | 10,1041 | 9,7066 | 9,3341 | 8,9847 |
| 25 | 17,4131 | 16,4815 | 15,6221 | 14,8282 | 14,0939 | 13,4139 | 12,7834 | 12,1979 | 11,6536 | 11,1469 | 10,6748 | 10,2342 | 9,8226 | 9,4376 | 9,0770 |
| 30 | 19,6004 | 18,3920 | 17,2920 | 16,2889 | 15,3725 | 14,5337 | 13,7648 | 13,0587 | 12,4090 | 11,8104 | 11,2578 | 10,7468 | 10,2737 | 9,8347 | 9,4269 |
| 35 | 21,4872 | 20,0007 | 18,6646 | 17,4610 | 16,3742 | 15,3906 | 14,4982 | 13,6870 | 12,9477 | 12,2725 | 11,6546 | 11,0878 | 10,5668 | 10,0870 | 9,6442 |
| 40 | 23,1148 | 21,3551 | 19,7928 | 18,4016 | 17,1591 | 16,0461 | 15,0463 | 14,1455 | 13,3317 | 12,5944 | 11,9246 | 11,3145 | 10,7574 | 10,2472 | 9,7791 |
| 45 | 24,5187 | 22,4955 | 20,7200 | 19,1563 | 17,7741 | 16,5477 | 15,4558 | 14,4802 | 13,6055 | 12,8186 | 12,1084 | 11,4653 | 10,8812 | 10,3490 | 9,8628 |
| 50 | 25,7298 | 23,4556 | 21,4822 | 19,7620 | 18,2559 | 16,9315 | 15,7619 | 14,7245 | 13,8007 | 12,9748 | 12,2335 | 11,5656 | 10,9617 | 10,4137 | 9,9148 |

6.8.8 Tabelle einiger Annuitätenfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

| n | 3% | 3,5% | 4% | 4,5% | 5% | 5,5% | 6% | 6,5% | 7% | 7,5% | 8% | 8,5% | 9% | 9,5% | 10% |
|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1 | 1,0300 | 1,0350 | 1,0400 | 1,0450 | 1,0500 | 1,0550 | 1,0600 | 1,0650 | 1,0700 | 1,0750 | 1,0800 | 1,0850 | 1,0900 | 1,0950 | 1,1000 |
| 2 | 0,5226 | 0,5264 | 0,5302 | 0,5340 | 0,5378 | 0,5416 | 0,5454 | 0,5493 | 0,5531 | 0,5569 | 0,5608 | 0,5646 | 0,5685 | 0,5723 | 0,5762 |
| 3 | 0,3535 | 0,3569 | 0,3603 | 0,3638 | 0,3672 | 0,3707 | 0,3741 | 0,3776 | 0,3811 | 0,3845 | 0,3880 | 0,3915 | 0,3951 | 0,3986 | 0,4021 |
| 4 | 0,2690 | 0,2723 | 0,2755 | 0,2787 | 0,2820 | 0,2853 | 0,2886 | 0,2919 | 0,2952 | 0,2986 | 0,3019 | 0,3053 | 0,3087 | 0,3121 | 0,3155 |
| 5 | 0,2184 | 0,2215 | 0,2246 | 0,2278 | 0,2310 | 0,2342 | 0,2374 | 0,2406 | 0,2439 | 0,2472 | 0,2505 | 0,2538 | 0,2571 | 0,2604 | 0,2638 |
| 6 | 0,1846 | 0,1877 | 0,1908 | 0,1939 | 0,1970 | 0,2002 | 0,2034 | 0,2066 | 0,2098 | 0,2130 | 0,2163 | 0,2196 | 0,2229 | 0,2263 | 0,2296 |
| 7 | 0,1605 | 0,1635 | 0,1666 | 0,1697 | 0,1728 | 0,1760 | 0,1791 | 0,1823 | 0,1856 | 0,1888 | 0,1921 | 0,1954 | 0,1987 | 0,2020 | 0,2054 |
| 8 | 0,1425 | 0,1455 | 0,1485 | 0,1516 | 0,1547 | 0,1579 | 0,1610 | 0,1642 | 0,1675 | 0,1707 | 0,1740 | 0,1773 | 0,1807 | 0,1840 | 0,1874 |
| 9 | 0,1284 | 0,1314 | 0,1345 | 0,1376 | 0,1407 | 0,1438 | 0,1470 | 0,1502 | 0,1535 | 0,1568 | 0,1601 | 0,1634 | 0,1668 | 0,1702 | 0,1736 |
| 10 | 0,1172 | 0,1202 | 0,1233 | 0,1264 | 0,1295 | 0,1327 | 0,1359 | 0,1391 | 0,1424 | 0,1457 | 0,1490 | 0,1524 | 0,1558 | 0,1593 | 0,1627 |
| 11 | 0,1081 | 0,1111 | 0,1141 | 0,1172 | 0,1204 | 0,1236 | 0,1268 | 0,1301 | 0,1334 | 0,1367 | 0,1401 | 0,1435 | 0,1469 | 0,1504 | 0,1540 |
| 12 | 0,1005 | 0,1035 | 0,1066 | 0,1097 | 0,1128 | 0,1160 | 0,1193 | 0,1226 | 0,1259 | 0,1293 | 0,1327 | 0,1362 | 0,1397 | 0,1432 | 0,1468 |
| 13 | 0,0940 | 0,0971 | 0,1001 | 0,1033 | 0,1065 | 0,1097 | 0,1130 | 0,1163 | 0,1197 | 0,1231 | 0,1265 | 0,1300 | 0,1336 | 0,1372 | 0,1408 |
| 14 | 0,0885 | 0,0916 | 0,0947 | 0,0978 | 0,1010 | 0,1043 | 0,1076 | 0,1109 | 0,1143 | 0,1178 | 0,1213 | 0,1248 | 0,1284 | 0,1321 | 0,1357 |
| 15 | 0,0838 | 0,0868 | 0,0899 | 0,0931 | 0,0963 | 0,0996 | 0,1030 | 0,1064 | 0,1098 | 0,1133 | 0,1168 | 0,1204 | 0,1241 | 0,1277 | 0,1315 |
| 16 | 0,0796 | 0,0827 | 0,0858 | 0,0890 | 0,0923 | 0,0956 | 0,0990 | 0,1024 | 0,1059 | 0,1094 | 0,1130 | 0,1166 | 0,1203 | 0,1240 | 0,1278 |
| 17 | 0,0760 | 0,0790 | 0,0822 | 0,0854 | 0,0887 | 0,0920 | 0,0954 | 0,0989 | 0,1024 | 0,1060 | 0,1096 | 0,1133 | 0,1170 | 0,1208 | 0,1247 |
| 18 | 0,0727 | 0,0758 | 0,0790 | 0,0822 | 0,0855 | 0,0889 | 0,0924 | 0,0959 | 0,0994 | 0,1030 | 0,1067 | 0,1104 | 0,1142 | 0,1180 | 0,1219 |
| 19 | 0,0698 | 0,0729 | 0,0761 | 0,0794 | 0,0827 | 0,0862 | 0,0896 | 0,0932 | 0,0968 | 0,1004 | 0,1041 | 0,1079 | 0,1117 | 0,1156 | 0,1195 |
| 20 | 0,0672 | 0,0704 | 0,0736 | 0,0769 | 0,0802 | 0,0837 | 0,0872 | 0,0908 | 0,0944 | 0,0981 | 0,1019 | 0,1057 | 0,1095 | 0,1135 | 0,1175 |
| 21 | 0,0649 | 0,0680 | 0,0713 | 0,0746 | 0,0780 | 0,0815 | 0,0850 | 0,0886 | 0,0923 | 0,0960 | 0,0998 | 0,1037 | 0,1076 | 0,1116 | 0,1156 |
| 22 | 0,0627 | 0,0659 | 0,0692 | 0,0725 | 0,0760 | 0,0795 | 0,0830 | 0,0867 | 0,0904 | 0,0942 | 0,0980 | 0,1019 | 0,1059 | 0,1099 | 0,1140 |
| 23 | 0,0608 | 0,0640 | 0,0673 | 0,0707 | 0,0741 | 0,0777 | 0,0813 | 0,0850 | 0,0887 | 0,0925 | 0,0964 | 0,1004 | 0,1044 | 0,1084 | 0,1126 |
| 24 | 0,0590 | 0,0623 | 0,0656 | 0,0690 | 0,0725 | 0,0760 | 0,0797 | 0,0834 | 0,0872 | 0,0911 | 0,0950 | 0,0990 | 0,1030 | 0,1071 | 0,1113 |
| 25 | 0,0574 | 0,0607 | 0,0640 | 0,0674 | 0,0710 | 0,0745 | 0,0782 | 0,0820 | 0,0858 | 0,0897 | 0,0937 | 0,0977 | 0,1018 | 0,1060 | 0,1102 |
| 30 | 0,0510 | 0,0544 | 0,0578 | 0,0614 | 0,0651 | 0,0688 | 0,0726 | 0,0766 | 0,0806 | 0,0847 | 0,0888 | 0,0931 | 0,0973 | 0,1017 | 0,1061 |
| 35 | 0,0465 | 0,0500 | 0,0536 | 0,0573 | 0,0611 | 0,0650 | 0,0690 | 0,0731 | 0,0772 | 0,0815 | 0,0858 | 0,0902 | 0,0946 | 0,0991 | 0,1037 |
| 40 | 0,0433 | 0,0468 | 0,0505 | 0,0543 | 0,0583 | 0,0623 | 0,0665 | 0,0707 | 0,0750 | 0,0794 | 0,0839 | 0,0884 | 0,0930 | 0,0976 | 0,1023 |
| 45 | 0,0408 | 0,0445 | 0,0483 | 0,0522 | 0,0563 | 0,0604 | 0,0647 | 0,0691 | 0,0735 | 0,0780 | 0,0826 | 0,0872 | 0,0919 | 0,0966 | 0,1014 |
| 50 | 0,0389 | 0,0426 | 0,0466 | 0,0506 | 0,0548 | 0,0591 | 0,0634 | 0,0679 | 0,0725 | 0,0771 | 0,0817 | 0,0865 | 0,0912 | 0,0960 | 0,1009 |

6.8.9 Nutzwertanalyse (NWA)

Allgemeiner Aufbau der Nutzwertmatrix:

| Kriterien | Gewicht | Alternative 1 | | Alternative n | |
|----------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | | Zielerreichung | Nutzwert | Zielerreichung | Nutzwert |
| K ₁ | G ₁ | Z _{1,1} | N _{1,1} | Z _{1,n} | N _{1,n} |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| K _m | G _m | Z _{m,1} | N _{m,1} | Z _{m,n} | N _{m,n} |
| Summe | 1 bzw. 100 % | | N ₁ | | N _n |

6.9 Jahresabschlussanalyse

6.9.1 Jahresabschlussanalyse in der kommunalen Doppik (Kennzahlen grundsätzlich in Prozent)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und ähnlichen Entgelten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Anlagendeckungsgrad} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \%$$

- Langfristiges Fremdkapital = Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen + Umweltrückstellungen + langfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit > 5 Jahre)

$$\text{Kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

- Kurzfristige Verbindlichkeiten: Restlaufzeit < 1 Jahr

$$\text{Dynamischer Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}$$

- Effektivverschuldung = Fremdkapital – kurzfristige Forderungen – liquide Mittel
- Fremdkapital = Sonderposten für den Gebührenaussgleich + Rückstellungen + Verbindlichkeiten
- Kurzfristige Forderungen: Restlaufzeit < 1 Jahr

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel + kurzfristige Forderungen + Wertpapiere des Umlaufvermögens + Vorräte}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100 \%$$

- Kurzfristige Forderungen: Restlaufzeit < 1 Jahr
- Kurzfristige Verbindlichkeiten: Restlaufzeit < 1 Jahr

$$\text{Eigenfinanzierungsanteil an Investitionen} = \frac{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}} \times 100 \%$$

$$\text{Tilgungsquote} = \frac{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}{\text{Auszahlungen für die Tilgung von Krediten}} \times 100 \%$$

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100 \%$$

$$\text{Umlagequote} = \frac{\text{Allgemeine Umlagen}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100 \%$$

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{(Erträge aus) Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100 \%$$

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

$$\text{Sach- und Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

$$\text{Zinsaufwandsquote} = \frac{\text{Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

6.9.2 Jahresabschlussanalyse Öffentliche Unternehmen (Beteiligungsmanagement)

(Kennzahlen grundsätzlich in Prozent)

$$\text{Liquidität III} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \times 100 \%$$

- kurzfristiges Fremdkapital: Restlaufzeit ≤ 1 Jahr

$$\text{Anlagendeckungsgrad I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \%$$

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \%$$

- Langfristiges Fremdkapital: Restlaufzeit > 1 Jahr

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100 \%$$

| | |
|-------|--|
| | Jahresergebnis |
| + | alle nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen |
| - | alle nicht einzahlungswirksamen Erträge |
| <hr/> | |
| = | Cash-flow |

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresergebnis} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

wobei: Jahresergebnis = Ertrag – Aufwand

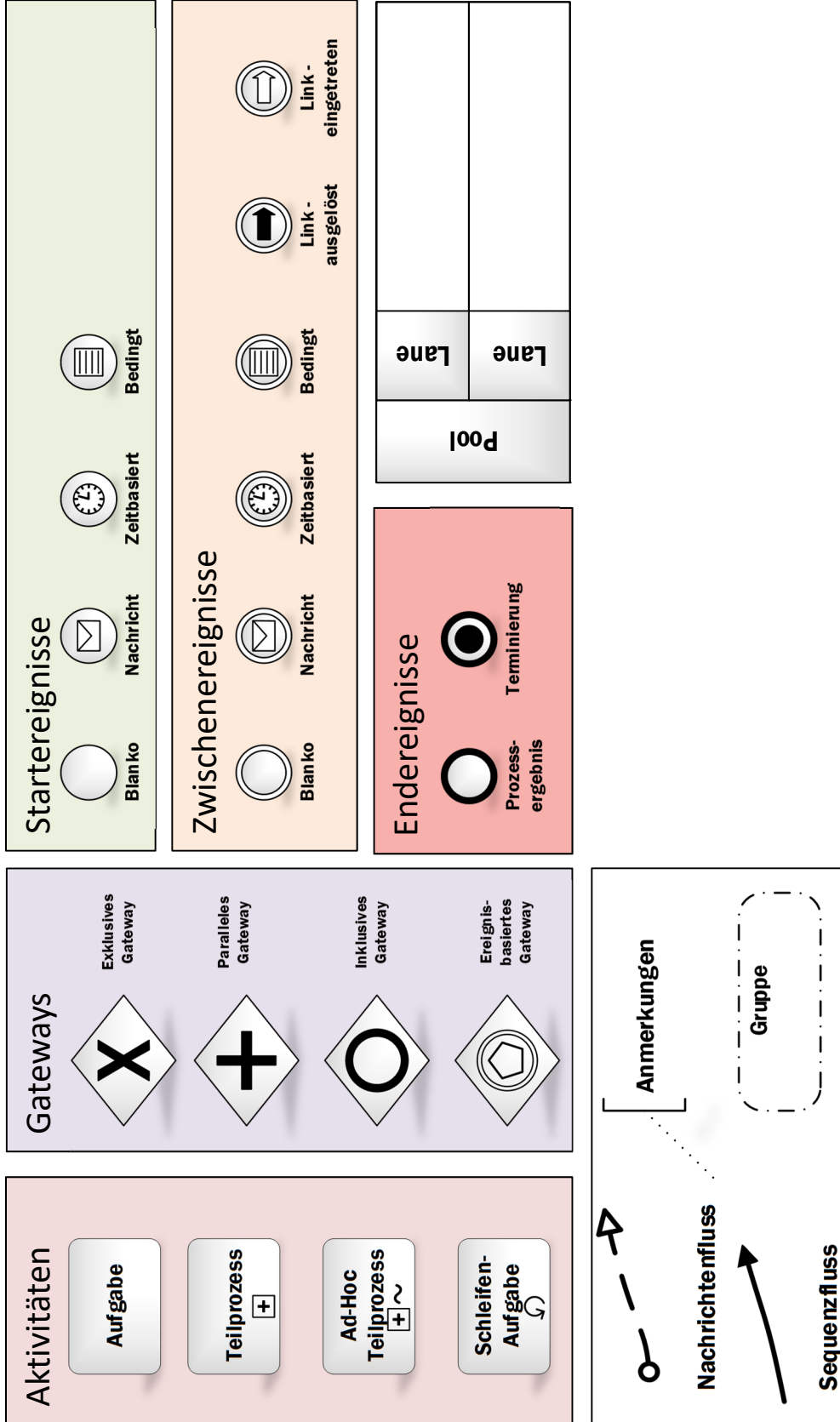
7 INFORMATIONSTECHNIK

7.1 ASCII

| HEX | H _r → | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | A | B | C | D | E | F |
|------------------|------------------|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|------|
| H _l ↓ | BIN | 0000* | 0001 | 0010 | 0011 | 0100 | 0101 | 0110 | 0111 | 1000 | 1001 | 1010 | 1011* | 1100* | 1101* | 1110* | 1111 |
| 0 | 0000 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 0001 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 0010 | blank | ! | " | # | \$ | % | & | ' | (|) | * | + | , | - | . | / |
| 3 | 0011 | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | : | ; | < | = | > | ? |
| 4 | 0100 | @ | \$ | A | B | C | D | E | F | H | I | J | K | L | M | N | O |
| 5 | 0101 | P | Q | R | S | T | U | V | W | X | Y | Z | [| \ | Ö | ^ | _ |
| 6 | 0110 | ` | a | b | c | d | e | f | g | h | i | j | k | l | m | n | o |
| 7 | 0111 | p | q | r | s | t | u | v | w | x | y | z | { | | ö | ~ | ß |
| 8 | 1000 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | 1001 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A | 1010 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B | 1011 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C | 1100 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| D | 1101 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| E | 1110 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| F | 1111 | | | | | | | | | | | | | | | | |

H_l→ linkes Halbbyte (bit 0-3) H_r→ rechtes Halbbyte (bit 4-7) blank → Leerzeichen
 * Doppelbelegung: Umlaute usw. deutscher Zeichensatz, sonstige Sonderzeichen internationaler Zeichensatz

7.2 Business Process Model and Notation (BPMN - Auswahl)



7.3 Ausgewählte HTML-Tags

(1) Aufbau eines HTML-Dokuments

```
<HTML>  
  <HEAD>  
  ....  
  </HEAD>  
  <BODY>  
  ...  
  </BODY>  
</HTML>
```

(2) Titel des Dokuments

<TITLE> und </TITLE>

(3) Überschriften

<H1> ... </H1> bis <H6> ... </H6>

Zusatzangaben:

align=left, align=right, align=center, align=justify

(4) Umlaute und Sonderzeichen

| Sonderzeichen | Codiert durch |
|---------------|---------------|
| Ä | Ä |
| ä | ä |
| Ö | Ö |
| ö | ö |
| Ü | Ü |
| ü | ü |
| ß | ß |

(5) Zeilenumbrüche und Absätze

Zeilenumbruch:

Absatz: <P> und </P>

Zusatzangaben:

align=left, align=right, align=center, align=justify

(6) Fettdruck und kursive Schrift

Fettdruck: und

kursive Schrift: <I> und </I>

Unterstreichung: <U> und </U>

(7) Aufzählungen

unordered list:

 und , für die Aufzählungszeichen: und

ordered list (Nummerierung):

 und , für den Aufzählungstext: und

(8) Textmarkierungen und Querverweise auf markierte Textabschnitte

 ...

definiert einen beliebig langen Text, der auch weitere Tags enthalten kann und der mit der Markierung namens „textmarke“ versehen wird.

 ...

setzt an anderer Stelle einen Querverweis auf den markierten Textabschnitt.

(9) Querverweise auf andere HTML-Dokumente und eMail-Adresse

 hinweistext für querverweis

 ...

(10) Tabellen

<TABLE BORDER=1> und </TABLE> erzeugt eine neue Tabelle

<TR> und </TR> erzeugt eine neue Zeile in der Tabelle

<TD> und </TD> erzeugt eine Spalte in einer Zeile einer Tabelle

(11) Einbinden von Grafiken

bindet die Grafik ein, die unter dem angegebenen Pfad zu finden ist.

(12) Trennlinie

<HR> fügt eine horizontale Trennlinie ein

(13) Schriftformatierung festlegen

<FONT SIZE="Größe"

COLOR="#HHHHHH"

FACE="Schriftart"> ...

formatiert die Schrift entsprechend den angegebenen Optionen. Für "Größe" kann ein Wert zwischen 1 und 7 angegeben werden. "#HHHHHH" steht für eine hexadezimal anzugebende RGB-Farbe. Für "Schriftart" kann der Name einer Schriftart angegeben werden.

(14) Kommentare

<!-- Kommentar -->

Alles was zwischen den Begrenzern <!-- und --> steht wird als Kommentar interpretiert.

8 Entscheidungstechnik und Projektmanagement

Netzplantechnik

Vorgangsknoten:

| Nr. | Art des Vorgangs | |
|-----|------------------|-----|
| FAZ | Dauer | FEZ |
| SAZ | Puffer | SEZ |

wobei:

FAZ = frühester Anfangszeitpunkt

FEZ = frühester Endzeitpunkt

SAZ = spätester Anfangszeitpunkt

SEZ = spätester Endzeitpunkt

Vorwärtsrechnung:

$$\mathbf{FEZ = FAZ + D}$$

$$FAZ_y = FEZ_x (\max)$$

wobei durch x und y die logische Reihenfolge beschrieben wird. Bei mehreren Vorgängern ist der Höchstwert zu übernehmen.

Rückwärtsrechnung:

$$\mathbf{SAZ = SEZ - D}$$

$$SEZ_x = SAZ_y (\min)$$

Bei mehreren Nachfolgern ist der geringste Wert zu übernehmen.

Pufferzeitermittlung:

$$\text{Puffer} = SAZ - FAZ = SEZ - FEZ$$

9 Bürokommunikation

Bildschalter

1. Formatschalter

| Schalter | Wirkung |
|---------------|--|
| * Caps | Erster Buchstaben in Wort = Großbuchstabe |
| * FirstCap | Erster Buchstaben in <u>erstem</u> Word = Großbuchstabe |
| * Upper | Großbuchstaben |
| * Lower | Kleinbuchstaben |
| *alphabetic | Ergebnisse in Buchstaben |
| *Arabic | arabische Kardinalzahlen |
| *CardText | Zahlen in Grundtextform |
| *DollarText | Zahlen in Grundtextform mit Dezimalstellen als Hundertstel |
| *Ordinal | arabische Ordnungszahlen |
| *Roman | römische Ziffern |
| *MERGEFORMAT | Formatierung bleibt beim Aktualisieren erhalten |

2. Numerische Formatierungsschalter

\# "Formatierungsmuster aus Platzhaltern"

| Platzhalter | Wirkung Beispiel |
|-------------|--|
| 0 (Null) | Zwingende Anzahl Stellen für Ergebnisse |
| # | Relevante Anzahl Stellen für Ergebnisanzeige |
| . | Tausendertrennzeichen |
| 'Text' | Anzeige beliebiger Text |

3. Bildschalter für Datum und Uhrzeit

\@ "Formatierungsmuster aus Platzhaltern"

| Schalter | Wirkung |
|------------|---|
| M | Monat als Zahl |
| MM | ... zweistellig |
| MMM | ... als Abkürzung |
| MMMM | ... mit vollständigem Namen |
| d | Tag als Nummer |
| dd | ... zweistellig |
| ddd | Wochentag als Abkürzung |
| dddd | Wochentag mit vollständigem Namen |
| yy | Jahr, zweistellige Zahl |
| yyyy | Jahr, vierstellige Zahl |
| h oder H | Stundenangabe (12h 24h) |
| hh oder HH | Stundenangaben, führende Null (12h 24h) |
| m | Minuten |
| mm | Minuten, führende Null |
| s | Sekunden |
| ss | Sekunden, führende Null |
| 'Text' | Anzeige beliebiger Text |

Anhang zur Formelsammlung

Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte

Hauptsatzungsmuster

Entwickelt und herausgegeben vom Bayerischen Gemeindetag
(BayGT 2020, 136 ff.)

Für den Abdruck in der Formelsammlung hat der Bayerische Gemeindetag
dankenswerterweise seine Zustimmung erteilt.

Geschäftsordnung des Gemeinderats - Marktgemeinderats - Stadtrats¹ (Geschäftsordnung – GeschO)

(Muster für größere Gemeinden/Städte)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben | 76 |
| I. Der Gemeinderat | 76 |
| § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen | 76 |
| § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats | 76 |
| II. Die Gemeinderatsmitglieder | 78 |
| § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse | 78 |
| § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien | 79 |
| § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften | 79 |
| § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben | 80 |
| III. Die Ausschüsse | 80 |
| 1. Allgemeines | 80 |
| § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung | 80 |
| 2. Aufgaben der Ausschüsse | 82 |
| § 8 Vorberatende Ausschüsse | 82 |
| § 9 Beschließende Ausschüsse | 82 |
| § 10 Rechnungsprüfungsausschuss | 85 |
| IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin | 85 |
| 1. Aufgaben | 85 |
| § 11 Vorsitz im Gemeinderat | 85 |
| § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines | 85 |
| § 13 Einzelne Aufgaben | 86 |
| § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen | 89 |
| § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen | 89 |
| § 16 Sonstige Geschäfte | 89 |
| 2. Stellvertretung | 89 |
| § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben | 89 |
| V. Ortssprecher | 90 |
| § 18 Rechtsstellung, Aufgaben | 90 |

¹ Im Muster enthaltene, nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen. Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sollen im Hinblick auf die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stattdessen Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.

| | |
|--|-----|
| B. Der Geschäftsgang | 90 |
| I. Allgemeines | 90 |
| § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang..... | 90 |
| § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit | 90 |
| § 21 Öffentliche Sitzungen | 91 |
| § 22 Nichtöffentliche Sitzungen | 91 |
| § 22a | 92 |
| II. Vorbereitung der Sitzungen | 93 |
| § 23 Einberufung | 93 |
| § 24 Tagesordnung..... | 94 |
| § 25 Form und Frist für die Einladung..... | 94 |
| § 26 Anträge | 96 |
| III. Sitzungsverlauf | 97 |
| § 27 Eröffnung der Sitzung..... | 97 |
| § 28 Eintritt in die Tagesordnung..... | 97 |
| § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände..... | 98 |
| § 30 Abstimmung | 99 |
| § 31 Wahlen | 99 |
| § 32 Anfragen | 100 |
| § 33 Beendigung der Sitzung..... | 100 |
| IV. Sitzungsniederschrift | 100 |
| § 34 Form und Inhalt..... | 100 |
| § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung..... | 101 |
| V. Geschäftsgang der Ausschüsse | 101 |
| § 36 Anwendbare Bestimmungen..... | 101 |
| VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen | 102 |
| § 37 Art der Bekanntmachung | 102 |
| C. Schlussbestimmungen | 103 |
| § 38 Änderung der Geschäftsordnung..... | 103 |
| § 39 Verteilung der Geschäftsordnung | 103 |
| § 40 Inkrafttreten | 103 |

Der Gemeinderat ... gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1- 1-I), zuletzt geändert durch ..., folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle

Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

² Diese Regelung ist auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b abzustimmen.

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreishwahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien³

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.⁴

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens ...⁵ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

³ Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z. B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

⁴ Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ (Anm.: Nicht in der Formelsammlung enthalten): Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 25 Variante 4, § 26 Variante 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 35 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

⁵ Vorschlag: 3 Mitglieder.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

Variante 1 (Hare-Niemeyer):

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los (*Alternative Losentscheid: ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los*). ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

Variante 2 (Sainte-Laguë/Schepers):

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los*). ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmit-

gliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

Variante 3 (D'Hondt):

(1)¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt.³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind.⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los*).⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlen-

bruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied *wird / werden* für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft *ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung* namentlich bestellt.

Alternative (gleiche Stellvertreterreihenfolge):

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
 - b) ...
2. ...

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt

der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von ... € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass ... €
 - Niederschlagung ... €
 - Stundung ... €
 - Aussetzung der Vollziehung ... €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von ... €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ... € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe ...⁶ und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVÖD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe ...⁷ oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

⁶ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 18 abzustimmen.

⁷ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 19 abzustimmen.

- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,
 - e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von ... €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschl. Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l) ...

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

Zusatz für Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt:

²Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ³Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom ersten Bürgermeister bzw. von der ersten Bürgermeisterin oder vom Gemeinderat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11 **Vorsitz im Gemeinderat**

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit o-

der anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

Variante Übertragung Vertretungsmacht:

In Bezug auf die ... (z. B. *Gemeindewerke GmbH*)⁸ werden dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin die Entscheidungen über ... (z. B. *bestimmte in der Gesellschafterversammlung zu beschließende Angelegenheiten; Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen*) zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

⁸ Eine Übertragung der Vertretungsmacht ist je nach Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde in Bezug auf alle oder auch einzelne gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform jeweils vollständig oder beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Organs fallen, möglich. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO ist zu beachten.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von ... € im Einzelfall⁹,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

| | |
|------------------------------|---------------------|
| - Erlass | ... € ¹⁰ |
| - Niederschlagung | ... € ¹¹ |
| - Stundung | ... € ¹² |
| - Aussetzung der Vollziehung | ... € ¹³ |
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... €¹⁴ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... €¹⁵ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von ... €¹⁶,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als ... €¹⁷ erhöhen,

⁹ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.

¹⁰ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9.

¹¹ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹² Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 9, über einem Jahr 50 % davon.

¹³ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹⁴ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹⁵ Vorschlag: 25 % von Fußnote 9.

¹⁶ Vorschlag: wie Fußnote 9.

¹⁷ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ... €¹⁸ je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich ... €¹⁹ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,²⁰
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

¹⁸ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9 im Einzelfall.

¹⁹ Vorschlag: wie Fußnote 9.

²⁰ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

-
-
-

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 22a²¹

(1) Gemeinderatsmitglieder (und Ortssprecher) (, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,) können an (öffentlichen) Sitzungen des Gemeinderats und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht ... (z. B. für bestimmte Ausschüsse oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis ... schriftlich oder elektronisch mitteilen.²² Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt. Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

Alternative 1 (Zahlung eines Geldbetrags für die Anschaffung von Hard- und Software durch die Gemeinde):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software sind die Gemeinderatsmitglieder verantwortlich.

Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 2 (Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

²¹ § 22a ist nur für Gemeinden sinnvoll, die von den Möglichkeiten des Art. 47a GO Gebrauch machen. Wegen der zeitlich befristeten Geltung des Art. 47a GO (vgl. Art. 122 Abs. 2 GO) empfiehlt der Bayerische Gemeindetag, die erforderlichen Regelungen vorerst in einem Paragraphen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Geschäftsgang und die Sitzungen des Gemeinderats (vgl. §§ 14 ff. bzw. §§ 19 ff.) zusammenzufassen.

²² Bei größerem zeitlichen Abstand zum betreffenden Sitzungstermin sind Ausnahmen z. B. für kurzfristige, nachgewiesene Erkrankungen oder Fälle kurzfristig angeordneter, nachgewiesener coronabedingter häuslicher Quarantäne denkbar.

Alternative 3 (Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.²³ Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).²⁴

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im ... statt; sie beginnen in der Regel um ... Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der ...

³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

²³ Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Allerdings stellt diese Form der Abstimmung besondere Anforderungen an die Dokumentation und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

²⁴ Zur (Un-)Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2. Zur Zulässigkeit der Fertigung einer Tonaufnahme als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift vgl. § 29 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 2.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

Variante 1: Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²⁶ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.²⁷

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

²⁵ Vgl. § 4 Abs. 3.

²⁶ Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ (Anm.: Nicht in der Formelsammlung enthalten).

²⁷ Dieser Satz 2 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO angesehen wird).

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²⁶⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.²⁸

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 3: Schriftliche oder elektronische Ladung (ohne Ratsinformationssystem)

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.²⁹

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

²⁸ Dieser Satz 3 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO angesehen wird).

²⁹ Dieser Satz 3 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO angesehen wird).

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 4: Schriftliche Ladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 2 ergänzt werden.³⁰ ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge³¹

Variante 1: Schriftliche Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am ... Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch DeMail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am ... Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

³⁰ Dieser Satz 2 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO angesehen wird).

³¹ Diese Regelung ist auf § 25 abzustimmen.

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.

²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 **Abstimmung**

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 **Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung³²

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Alternative für Gemeinden ohne Ratsinformationssystem:

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

³² Absatz 3 ist auf § 25 abzustimmen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 2:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 3:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ... (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z. B. der Tageszeitung) amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |
| 7. | 8. |
| 9. | 10. |

Variante 5:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ... (Name der Tageszeitung) bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister oder Bürgermeisterin)

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
in der Gemeinde ... (Hauptsatzung - Haupts) ³³**

vom ...

Auf Grund des Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des Art. 23 Satz 1, des Art. 34 Abs. 2, 4 und des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus *dem / der ehrenamtlichen / berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin* (§ 4), ... ehrenamtlichen Mitgliedern, ... *berufsmäßigen Mitgliedern* (§ 6).

§ 2³⁴

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) ...,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus ... (drei bis sieben) Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis ... genannten Ausschüssen führt *der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter* oder ein *vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin* bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

³³ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

³⁴ § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

§ 3³⁵

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecher**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag *von monatlich ... € / ein Sitzungsgeld von je ... €* für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4³⁶

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin – Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 5³⁷

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind *Ehrenbeamte / Beamte auf Zeit.*

Alternativ:

Der / Die zweite – dritte – Bürgermeister / Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin – Beamter / Beamtin auf Zeit.

³⁵ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

³⁶ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin der gesetzlich in Art. 34 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

³⁷ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

§ 6³⁸

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von ... Jahren:

Hauptamt (Geschäftsleitung), Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer), Bauangelegenheiten (Stadtbaurath), ...

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom ... außer Kraft.

(Ort, Datum)

(Erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin / Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin)

³⁸ Nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern möglich, vgl. Art. 40, 41 GO.